

# ERLÄUTERUNG ZU DEN VORGABEN FÜR BETRIEBSORGANISATION, BETRIEBSFÜHRUNG UND KONTROLLE

---

*Schweizerische Hagelversicherung*



*In der Sitzung des Verwaltungsrats vom  
gebilligtes Dokument*

*Februar 2007 in Zürich (CH)*

---

## **Inhalt**

### **ALLGEMEINER TEIL**

<b>GLOSSAR</b>	<b>S. 5</b>
<b>Vorbemerkung</b>	<b>S. 6</b>
<b>1. Das gesetzvertretende Dekret Nr. 231/01</b>	<b>S. 6</b>
1.1 Die Bezugsvorschrift	S. 6
1.2 In der Vorschrift vorgesehene strafbare Handlungen	S. 7
1.3 Sanktionen	S. 8
1.4 Ausschluss der Haftung der Körperschaft	S. 11
<b>2. Die ANIA-Leitlinien</b>	<b>S. 11</b>
<b>3. Die Vorgaben für Betriebsorganisation, Betriebsführung und Kontrolle innerhalb der Schweizerischen Hagelversicherung</b>	<b>S. 12</b>
3.1 Die Inhalte der Vorgaben	S. 13
3.2 Der organisatorische Aufbau	S. 14
3.3 Das Vollmachtssystem	S. 14
3.4 Das Interne Kontrollsystem	S. 15
3.5 Die Verhütung von strafbaren Handlungen mit Hilfe der „Vorgaben“	S. 15
3.6 Bestandteile der „Vorgaben“	S. 16
<b>4. Das Aufsichtsorgan gemäß der Vorschriften des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 231</b>	<b>S. 16</b>
4.1 Die Beschaffenheit des Aufsichtsorgans	S. 16
4.2 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsorgans	S. 17
4.3 Berichterstattung des Aufsichtsorgans an die Gesellschaftsorgane	S. 18
4.4 Hinweise an das Aufsichtorgan	S. 18
4.5 Archivierung der Informationen	S. 19
<b>5. Ausbildungsplan und Verbreitung der Vorgaben</b>	<b>S. 19</b>
5.1 Verbreitung und Ausbildung	S. 19
5.2 In die Verträge einzufügende Klauseln	S. 20
5.3 Aktualisierung und Anpassung	S. 20
<b>6. Das Disziplinarsystem</b>	<b>S. 21</b>
6.1 Die Funktionen des Disziplinarsystems	S. 21
6.2 Verfahren und Sanktionen	S. 21
6.3 Klagen auf Ersatz der von der Gesellschaft erlittenen Schäden	S. 22

## **BESONDERER TEIL**

### **GEMÄSS GESETZESVERTRETENDEM DEKRET NR. 231/2001 ERLASSENE VORSCHRIFTEN:**

<b>7. STRAFBARE HANDLUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEZIEHUNGEN ZUR ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG</b>	<b>S. 24</b>
7.1 Definition von Öffentlicher Verwaltung und der Personen, die Träger Öffentlicher Verwaltung sind	S. 24
7.2 Im Strafgesetzbuch vorgesehene strafbare Handlungen, die gegen die Öffentliche Verwaltung gerichtet sind	S. 25
7.3 „Sensible Bereiche“ und deren Bestimmung	S. 25
7.4 Allgemeine Regeln	S. 27
7.5 Verfahren zur Aushandlung der Verträge mit der Öffentlichen Verwaltung	S. 27
7.6 Besondere Verfahren	S. 28
7.7 Aufgaben des Aufsichtsorgans	S. 30
<b>8. DIE VERHÜTUNG VON STRAFBAREN HANDLUNGEN IM BEREICH DES GESELLSCHAFTSRECHTS</b>	<b>S. 31</b>
8.1 Allgemeine Verhaltensrichtlinien	S. 31
8.2 Die verschiedenen Typologien strafbarer Handlungen im Bereich des Gesellschaftsrechts	S. 32
8.3 „Sensible“ Bereiche der Gesellschaft	S. 34
8.4 Aufgaben des Internen Kontrollsystems	S. 36
<b>9. DIE VERHÜTUNG VON FINANZVERGEHEN</b>	<b>S. 37</b>
9.1 Allgemeine Verhaltensrichtlinien	S. 37
9.2 Die verschiedenen Typologien von Finanzverbrechen und Finanzvergehen	S. 37
9.3 „Sensible“ Bereiche der Gesellschaft	S. 38
9.4 Aufgaben des Internen Kontrollsystems	S. 40
<b>10. DIE VERHÜTUNG GRENZÜBERSCHREITENDER STRAFBARER HANDLUNGEN</b>	<b>S. 41</b>
10.1 Allgemeine Verhaltensrichtlinien und besondere Verfahren	S. 41
10.2 Grenzüberschreitende strafbare Handlungen	S. 41
10.3 „Sensible“ Bereiche der Gesellschaft	S. 42
10.4 Aufgaben des Internen Kontrollsystems	S. 44
<b>11. DIE VERHÜTUNG VON VERBRECHEN ZU TERRORISTISCHEN ZWECKEN ODER ZUR BESEITIGUNG DER DEMOKRATISCHEN ORDNUNG</b>	<b>S. 45</b>
11.1 Allgemeine Grundsätze	S. 45
11.2 Strafbare Handlungen zu terroristischen Zwecken oder zur Beseitigung der demokratischen Ordnung	S. 45
11.3 „Sensible“ Bereiche der Gesellschaft	S. 46
11.4 Aufgaben des Internen Kontrollsystems	S. 46

## **ANLAGEN**

### **Anlage Nr. 1 – Der Ethikkodex der Schweizerischen Versicherungsgesellschaft**

## ***ALLGEMEINER TEIL***

---

SCHWEIZERISCHE HAGELVERSICHERUNG – Italienische Zweigniederlassung  
**ERLÄUTERUNG ZU DEN VORGABEN FÜR BETRIEBSORGANISATION, BETRIEBSFÜHRUNG UND  
KONTROLLE**

---

**Glossar:**

- Agent:** Natürliche Person, Einzelfirma oder ordnungsgemäß errichtete Gesellschaft, welche einen Agenturauftrag erhalten hat.
- Oberdirektion:** Direktor des Mutterhauses und Generalvertreter.
- Schweizerische Hagelversicherung oder Gesellschaft:** Schweizerische Versicherungsgesellschaft gegen Hagel - Italienische Zweigniederlassung – Via Poma Nr. 42 – Mailand.
- Empfänger:** Personen in führungsverantwortlicher Stellung innerhalb der Gesellschaft und Personen, die deren Leitung und Aufsicht unterliegen.
- Gesetzesvertretendes Dekret 231/2001:** Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001, „Regelung der Haftung der Geschäftsführung von juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinen auch ohne Rechtspersönlichkeit“ in seiner geltenden Fassung.
- Körperschaften:** Juristische Personen (mit Ausnahme der Personengesellschaften) und Vereine auch ohne Rechtspersönlichkeit.
- ANIA-Leitlinien:** Vom nationalen Verband der Versicherungsgesellschaften (ANIA) herausgegebene Leitlinien zur Haftung der Geschäftsführung für die Versicherungsbranche.
- Vorgaben / VBBC:** Vorliegende Vorgaben zu Betriebsorganisation, Betriebsführung und Kontrolle.
- Partner:** Die Vertragspartner der Gesellschaft wie z.B. Broker, Lieferanten, Outsourcing-Unternehmer - unabhängig davon, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt -, mit denen die Gesellschaft eine wie auch immer geartete vertraglich geregelte Zusammenarbeit, die auch sensible Tätigkeiten berührt, vereinbart hat.
- Aufsichtsorgan:** In Art. 6 Abs. 1 Ziffer b) des gesetzesvertretenden Dekrets 231/2001 vorgesehene Aufsichtsorgan, welches die Aufsicht über Zweckdienlichkeit und Befolgung der Vorgaben sowie deren Aktualisierung zur Aufgabe hat.
- Gesellschaftsorgane:** Der Verwaltungsrat (VR), die Oberdirektion der Hauptniederlassung und der Generalvertreter der italienischen Zweigniederlassung.
- IKS:** Das innerhalb der Gesellschaft aktive Interne Kontrollsystem.
- Personen in führungsverantwortlicher Stellung:** Personen, die Vertretungs-, Verwaltungs- oder Leitungsfunktionen innerhalb der Gesellschaft oder einer ihrer finanziell und funktionell unabhängigen Organisationseinheiten ausüben, sowie Personen, die auch nur faktisch die Betriebsführung oder Kontrolle über die Gesellschaft ausüben.
- Der Leitung oder der Aufsicht durch andere unterliegende**

SCHWEIZERISCHE HAGELVERSICHERUNG – Italienische Zweitniederlassung  
**ERLÄUTERUNG ZU DEN VORGABEN FÜR BETRIEBSORGANISATION, BETRIEBSFÜHRUNG UND  
KONTROLLE**

---

<b><i>Personen:</i></b>	Personen, die der Leitung oder der Aufsicht von Seiten einer der Personen in führungsverantwortlicher Stellung unterliegen.
<b><i>Stakeholder:</i></b>	Natürliche oder juristische Personen, die Beziehungen jeder Art mit der Gesellschaft unterhalten.
<b><i>T.U.I.F.:</i></b>	Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998, „Vereinheitlichter Text der Vorschriften zur Finanzintermediation“
<b><i>Gesetz 262/2005:</i></b>	Vorschriften zum Schutz von Ersparnissen und zur Regelung der Finanzmärkte
<b><i>Gesetz 146/2006:</i></b>	Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens und der Protokolle der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende Kriminalität, die von der UN-Vollversammlung am 15. November 2000 und am 31. Mai 2001 erlassen wurden.

## VORBEMERKUNG

Das gesetzvertretende Dekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001 - „Regelung der Haftung der Geschäftsführung von juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinen auch ohne Rechtspersönlichkeit gemäß Art. 11 des Gesetzes Nr. 300 vom 29. September 2000“ – hat als Folge bestimmter strafbarer Handlungen durch Personen in führungsverantwortlicher oder untergeordneter Stellung, sofern besagte strafbare Handlungen zum Vorteil oder im Interesse der Gesellschaft begangen wurden, die Verantwortlichkeit juristischer Personen in unsere Rechtsordnung eingeführt.

Die Missachtung dieser Vorschriften kann Sanktionen für die Gesellschaft nach sich ziehen, die je nach Schwere der begangenen strafbaren Handlung bis zum möglicherweise auch endgültigen Verbot der Ausübung der Unternehmenstätigkeit reichen kann.

Sollten die Leitungsorgane der Gesellschaft nachweisen können, dass sie vor Begehung der strafbaren Handlung Vorgaben für Betriebsorganisation, Betriebsführung und Kontrolle eingeführt und wirksam umgesetzt haben, welche auch geeignet waren, die in aufgeführten Gesetzen enthaltenen strafbaren Handlungen zu verhindern, wird die Körperschaft nicht im Rahmen der Haftung der Geschäftsführung in Anspruch genommen.

Die Schweizerische Hagelversicherung, Italienische Zweitniederlassung, hat eine „**Erläuterung zu den Vorgaben für Betriebsorganisation, Betriebsführung und Kontrolle**“ angefertigt, die auf die vom Versicherungsverband ANIA, bei dem sie Mitglied ist, herausgegebenen Leitlinien Bezug nimmt; genannte Erläuterung besteht aus zwei Teilen:

- **Allgemeiner Teil:** Hier sind die Vorgaben zur Betriebsorganisation und Betriebsführung der Gesellschaft sowie die ethischen Grundsätze und die konkreten Mechanismen zur Umsetzung der Vorgaben beschrieben
- **Besonderer Teil:** Hier ist erläutert, wie strafbaren und unerlaubte Handlungen zu verhüten sind.

**Jeder Empfänger ist zur Kenntnisnahme und Einhaltung der Erläuterungen, die auch auf der Website [www.assicurazionegrandine.it](http://www.assicurazionegrandine.it) veröffentlicht werden, verpflichtet.**

### **1. Das gesetzvertretende Dekret Nr. 231/01**

#### **1.1 Die Bezugsvorschrift**

Mit dem gesetzvertretenden Dekret Nr. 231/01 n. 3001 wurde mit Umsetzung der europarechtlichen Richtlinien zum Schutz des Gemeininteresses die italienische Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Körperschaften bestätigt. Es

wurde also die Haftung der Geschäftsführung der Körperschaften für die vollendete oder versuchte Begehung einiger im gesetzvertretenden Dekret Nr. 231/01 aufgeführter strafbarer Handlungen, die von Personen in führungsverantwortlicher oder untergeordneter Stellung im Interesse (subjektive Einstellung des Täters) oder zum Vorteil (tatsächlich erzielter objektiver Nutzen) der Körperschaft begangen wurden, eingeführt. Umgekehrt ist die Gesellschaft nicht verantwortlich, wenn genannte Personen ausschließlich im eigenen Interesse bzw. im Interesse Dritter gehandelt haben (Art. 5 Abs. 2 des gesetzvertretenden Dekrets 231/01).

Die Haftung der Geschäftsführung der Gesellschaft besteht unabhängig von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der natürlichen Person, die die strafbare Handlung begangen hat.

### **1.2 In der Vorschrift vorgesehene strafbare Handlungen**

Die Haftung der Geschäftsführung der Gesellschaft betrifft lediglich solche Verbrechen, die gegen die Öffentliche Verwaltung (im Folgenden mit ÖV abgekürzt) oder den öffentlichen Glauben gerichtet sind, zu terroristischen oder umstürzlerischen Zwecken begangen werden bzw. gegen Personen gerichtet sind, sowie strafbare Handlungen im Bereich des Gesellschaftsrechts; alle genannten strafbaren Handlungen sind in besagtem gesetzvertretenden Dekret Nr. 231 aufgeführt. Die Europäische Gemeinschaft hat die Vorschrift jedoch bereits mit Umweltstraftaten, Bestechung im Privatsektor und Drogenhandel ergänzt; wir möchten daher auch diese Typologien von strafbaren Handlungen in den Organisationsvorgaben (VBBC) berücksichtigen.

Folgende sind die bis heute in die Vorschrift aufgenommenen strafbaren Handlungen:

#### **a) Gegen die Öffentliche Verwaltung gerichtete strafbare Handlungen (Artikel 24 und 25):**

- Veruntreuung zum Nachteil des Staates (Art. 316-bis StGB);
- Unrechtmäßiger Bezug von Auszahlungen (Art. 316-ter StGB);
- Erpressung im Amt (Art. 317 StGB);
- Anstiftung zur Bestechung (Art. 322 StGB);
- Bestechung zur Vornahme einer Amtshandlung (Art. 318 StGB);
- Bestechung zur Vornahme einer gegen die Amtspflichten verstoßenden Handlung (Art. 319 StGB);
- Betrug/schwerer Betrug zu Lasten des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft (Art. 640/640-bis StGB);
- EDV-Betrug zu Lasten des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft (Art. 640-ter StGB);
- Bestechung bei Handlungen der Justiz (Art. 319-ter StGB);
- Bestechung einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person (Art. 320 StGB);

#### **b) Strafbare Handlungen im Bereich des Gesellschaftsrechts (Art. 25-ter) und durch das Gesetz Nr. 262 vom 28. Dezember 2005 „Vorschriften zum Schutz von Ersparnissen und zur Regelung der Finanzmärkte“ eingeführte Änderungen:**

- Wahrheitswidrige Mitteilungen (Art. 2621 ZGB);

SCHWEIZERISCHE HAGELVERSICHERUNG – Italienische Zweitniederlassung  
**ERLÄUTERUNG ZU DEN VORGABEN FÜR BETRIEBSORGANISATION, BETRIEBSFÜHRUNG UND KONTROLLE**

---

- Prospektfälschung (Art. 2623 ZGB);
- Fälschung der Berichte oder Mitteilungen der Revisionsgesellschaft (Art. 2624 ZGB)
- Verhinderung der Kontrolle (Art. 2625 ZGB);
- Widerrechtliche Gewinn- und Rücklagenausschüttung (Art. 2627 ZGB);
- Handlungen zum Schaden der Gläubiger (Art. 2629 ZGB);
- Gefälschte Kapitalbildung (Art. 2632 ZGB);
- Widerrechtliche Erstattung von Einlagen (Art. 2626 ZGB);
- Kurstreiberei (Art. 2637 ZGB);
- Widerrechtliche Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung (Art. 2636 ZGB);
- Unzulässige Ausschüttung des Aktivvermögens durch die Liquidatoren (Art. 2633 ZGB);
- Behinderung der Arbeit öffentlicher Aufsichtsbehörden (Art. 2638 ZGB).

**c) Strafbare Handlungen zu terroristischen Zwecken oder zur Beseitigung der demokratischen Ordnung (Art. 25-quater).**

Denkbar sind eher direkte oder indirekte Finanzierungsdelikte (Art. 270-bis ZGB) als materielles Vorschubleisten.

**d) Als Anlage V (Neufassung der Finanzgesetzgebung in Folge des Erlasses des EU-Regelwerks 2004) in die Regelung der Märkte eingeführte Finanzverbrechen und Vergehen.**

Folgende sind die denkbaren strafbaren Handlungen:

- Missbrauch privilegierter Informationen (Art. 184 und 187-bis des Einheitstextes TUIF);
- Marktmanipulation (Art. 185 und 187-ter des Einheitstextes TUIF).

**e) Grenzüberschreitende strafbare Handlungen (Gesetz Nr. 146/2006).**

Da jede Versicherungsgesellschaft der Ermächtigung und der kontinuierlichen Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde für die Versicherungsbranche ISVAP unterliegt, muss es als äußerst unwahrscheinlich angesehen werden, dass eine Versicherung abhängig von einer „kriminellen Vereinigung“, einer „mafiöse Vereinigung“, einer „kriminelle Vereinigung zum Schmuggel ausländischer Tabakerzeugnisse“ oder einer „Vereinigung zum Handel mit Betäubungsmitteln oder Drogen“ bzw. als Werkzeug einer solchen Vereinigung gegründet wird.

Denkbar sind jedoch folgende strafbaren Handlungen:

- Geldwäsche (Art. 648-bis StGB)
- Verwendung von widerrechtlich erlangten Geldmitteln, Sachgütern oder Vorteilen (Art. 648-ter StGB)
- Vorschriften gegen illegale Zuwanderung (Art. 12 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 286 vom 25. Juli 1998)
- Verleitung zur Aussageverweigerung oder zu Falschaussagen gegenüber den Justizbehörden (Art. 377-bis StGB)
- Strafreitelung (Art. 378 StGB)

Theoretisch denkbar in unserer Gesellschaft ist die Begehung von Geldfälscherdelikten und gegen die Person gerichteten Verbrechen.

### **1.3 Sanktionen**

Als Sanktionen für die juristische Person, die genannte unerlaubte Handlungen begeht, sind Geldbußen oder bei schwerwiegenderen Taten Verbotsanordnungen, Einziehungen und Veröffentlichungen der Urteile vorgesehen.

Folgende sind die wichtigsten Verbotsanordnungen, die für die strafbaren Handlungen laut der Artikel 24, 25, 25-bis, 25-quater und 25-quinquies des Dekrets drohen:

- Verbot, Verträge mit der Öffentlichen Verwaltung abzuschließen;
- Verbot der Ausübung einer Tätigkeit;
- Aussetzung oder Widerruf von Ermächtigungen, Genehmigungen oder Konzessionen;
- Ausschluss von Finanzierungen, Zuschüssen, Beihilfen und Begünstigungen sowie Widerruf eventuell bereits gewährter Unterstützungen;
- Werbeverbot für Güter und Dienstleistungen.

In Übersicht 1 sind die Mindest- und Höchstgeldbußen für jede strafbare Handlung sowie die Verbotsanordnungen für die strafbaren Handlungen laut der Punkte a) und b) zusammengefasst:

SCHWEIZERISCHE HAGELVERSICHERUNG – Italienische Zweitniederlassung  
**ERLÄUTERUNG ZU DEN VORGABEN FÜR BETRIEBSORGANISATION, BETRIEBSFÜHRUNG UND  
 KONTROLLE**

**Übersicht 1**

**Zivilgesetzbuch**

Artikel	Verletzte Vorschrift	Geld Anteile (Mindest- /Höchstanteil)	bußen * Euro (Mindest- /Höchstbetrag)	Verbots- anordnungen
Art. 2621	Wahrheitswidrige Mitteilungen (falls nur Absicht zur Steuerhinterziehung vorliegt, siehe wegen Strafen für Steuerdelikte das Dekret 74/2000)	100/150	25.800/232.500	nicht vorgesehen
Art. 2622 Abs. 1	Wahrheitswidrige Mitteilungen zu Lasten von Gesellschaftern und Gläubigern	150/330	38.700/511.300	nicht vorgesehen
Art. 2622 Abs. 3	Wahrheitswidrige Mitteilungen zu Lasten von Gesellschaftern und Gläubigern	200/400	51.600/620.000	nicht vorgesehen
Art. 2623 Abs. 1	Prospektfälschung	100/130	25.800/201.500	nicht vorgesehen
Art. 2623 Abs. 2	Prospektfälschung	200/330	51.600/511.500	nicht vorgesehen
Art. 2625 Abs. 2	Verhinderung der Kontrolle	100/180	25.800/279.000	nicht vorgesehen
Art. 2626	Widerrechtliche Erstattung von Einlagen	100/180	25.800/279.000	nicht vorgesehen
Art. 2627	Widerrechtliche Gewinn- und Rücklagenausschüttung	100/130	25.800/201.500	nicht vorgesehen
Art. 2628	Unzulässige Transaktionen mit Aktien, Gesellschaftsanteilen der Gesellschaft oder der kontrollierenden Gesellschaft	100/180	25.800/279.000	nicht vorgesehen
Art. 2629	Handlungen zum Schaden der Gläubiger	150/330	38.700/511.300	nicht vorgesehen
Art. 2630	Unterlassene Vornahme von Anzeigen, Einlagen, Mitteilungen	nicht vorgesehen für Körperschaft	nicht vorgesehen für Körperschaft	nicht vorgesehen für Körperschaft
Art. 2631	Unterlassene Einberufung der Gesellschafterversammlung	nicht vorgesehen für Körperschaft	nicht vorgesehen für Körperschaft	nicht vorgesehen für Körperschaft
Art. 2632	Gefälschte Kapitalbildung	100/180	25.800/279.000	nicht vorgesehen
Art. 2633	Unzulässige Ausschüttung des Aktivvermögens durch die Liquidatoren – zu Lasten der Liquidatoren	150/330	38.700/511.300	nicht vorgesehen für Körperschaft
Art. 2634	Untreue	nicht vorgesehen für Körperschaft	nicht vorgesehen für Körperschaft	nicht vorgesehen für Körperschaft
Art. 2635	Untreue nach Zuwendung oder Vorteilsversprechung	nicht vorgesehen für Körperschaft	nicht vorgesehen für Körperschaft	nicht vorgesehen für Körperschaft
Art. 2636	Widerrechtliche Einflussnahme auf die	100/130	25.800/201.500	nicht vorgesehen

SCHWEIZERISCHE HAGELVERSICHERUNG – Italienische Zweitniederlassung  
**ERLÄUTERUNG ZU DEN VORGABEN FÜR BETRIEBSORGANISATION, BETRIEBSFÜHRUNG UND  
KONTROLLE**

	Gesellschafterversammlung			
Art. 2637	Kurstreiberei	200/500	51.600/775.000	nicht vorgesehen
Art. 2638 Abs. 1 und 2	Behinderung der Arbeit öffentlicher Aufsichtsbehörden	200/400	51.600/620.000	nicht vorgesehen

\* Mit dem **Gesetz Nr. 262 vom 28. Dezember 2005** „*Vorschriften zum Schutz von Ersparnissen und zur Regelung der Finanzmärkte*“ wurden die in Art. 25-ter des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231 vorgesehenen Geldbußen verdoppelt.

SCHWEIZERISCHE HAGELVERSICHERUNG – Italienische Zweitniederlassung  
**ERLÄUTERUNG ZU DEN VORGABEN FÜR BETRIEBSORGANISATION, BETRIEBSFÜHRUNG UND  
KONTROLLE**

**Strafgesetzbuch**

Artikel	Verletzte Vorschrift	Geld Anteile (Mindest- /Höchstanteil)	bußen * Euro (Mindest- /Höchstbetrag)	Verbots- anordnungen
Art. 316-bis	Veruntreuung zum Nachteil des Staates	Anmerkung 1	Anmerkung 1	Anmerkung 2
Art. 316-ter	Unrechtmäßiger Bezug von Auszahlungen	Anmerkung 1	Anmerkung 1	Anmerkung 2
Art. 317	Erpressung im Amt	300/800	77.400/1.239.500	Anmerkung 3
Art. 318	Bestechung zur Vornahme einer Amtshandlung Strafe für den Bestechenden (Art. 321)	100/200 100/200	25.500/309.800 25.500/309.800	nicht vorgesehen nicht vorgesehen
Art. 319	Bestechung zur Vornahme einer gegen die Amtspflichten verstoßenden Handlung Strafe für den Bestechenden (Art. 321)	200/600 200/600	51.600/929.600 51.600/929.600	Anmerkung 3 Anmerkung 3
Art. 319	Schwere Bestechung zur Vornahme einer gegen die Amtspflichten verstoßenden Handlung gemäß Art. 319-bis Strafe für den Bestechenden (Art. 321)	300/800 300/800	77.400/1.239.500 77.400/1.239.500	Anmerkung 3 Anmerkung 3
Art. 319-ter Abs. 1	Bestechung bei Handlungen der Justiz, weniger schwerwiegende Fälle Strafe für den Bestechenden (Art. 321)	200/600 200/600	51.600/929.600 51.600/929.600	Anmerkung 3 Anmerkung 3
Art 319-ter Abs. 2	Bestechung bei Handlungen der Justiz, schwerwiegendere Fälle Strafe für den Bestechenden (Art. 321)	300/800 300/800	77.400/1.239.500 77.400/1.239.500	Anmerkung 3 Anmerkung 3
Art. 321	Strafe für den Bestechenden (siehe vorstehende Punkte)			
Art. 322 Abs. 1 und 3	Anstiftung zur Bestechung, weniger schwerwiegende Fälle	100/200	25.500/309.800	nicht vorgesehen
Art. 322 Abs. 2 und 4	Anstiftung zur Bestechung, schwerwiegendere Fälle	200/600	51.600/929.600	Anmerkung 3
Art. 640 Abs. 2 Nr. 1	Betrug	Anmerkung 1	Anmerkung 1	Anmerkung 2
Art. 640-bis	Schwerer Betrug wegen Bezuges öffentlicher Leistungen	Anmerkung 1	Anmerkung 1	Anmerkung 2
Art. 640-ter	EDV-Betrug	Anmerkung 1	Anmerkung 1	Anmerkung 2
Art. 25-quater des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231 (Art. 270-bis, 280 StGB)	Verbrechen zu terroristischen Zwecken oder zur Beseitigung der demokratischen Ordnung	200/700 (mit Gefängnisstrafe < 10 Jahre) 400/1000 (mit Gefängnisstrafe >= 10 Jahre)		Verbot >= 1 Jahr

**Anmerkung 1** – Anteile von 100/500 (51.600/929.600 Euro), wenn die Körperschaft einen erheblichen Vorteil erzielt hat, oder mit der strafbaren Handlung ein besonders schwerwiegender Schaden verursacht wurde.

SCHWEIZERISCHE HAGELVERSICHERUNG – Italienische Zweitniederlassung  
**ERLÄUTERUNG ZU DEN VORGABEN FÜR BETRIEBSORGANISATION, BETRIEBSFÜHRUNG UND  
KONTROLLE**

---

**Anmerkung 2** – Art. 9 Abs. 2 Ziffern c, d, e; für 3 Monate bis zu 2 Jahren:

- Verbot, Verträge mit der Öffentlichen Verwaltung abzuschließen
- Ausschluss von Finanzierungen, Zuschüssen, Beihilfen und Begünstigungen sowie Widerruf eventuell bereits gewährter Unterstützungen
- Werbeverbot für Güter und Dienstleistungen

**Anmerkung 3** – Art. 9 Abs. 2; für mindestens 1 Jahr:

- Verbot der Ausübung einer Tätigkeit
- Aussetzung oder Widerruf von Ermächtigungen, Genehmigungen oder Konzessionen, die mit der Begehung der unerlaubten Handlung zusammenhängen
- Verbot, Verträge mit der Öffentlichen Verwaltung abzuschließen
- Ausschluss von Finanzierungen, Zuschüssen, Beihilfen und Begünstigungen sowie Widerruf eventuell bereits gewährter Unterstützungen
- Werbeverbot für Güter und Dienstleistungen

### **1.4 Ausschluss der Haftung der Körperschaft**

Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001 sieht die Möglichkeit des Ausschlusses der Haftung der Körperschaft vor, die sich aus der Begehung einer strafbaren Handlung durch einen ihrer Mitarbeiter ergibt, jedoch nur sofern „**Organisationsvorgaben**“ eingeführt wurden, welche einen Unrechtsausschlussgrund für die Körperschaft darstellen und sie vor direkten (Sanktionen) oder indirekten (gegen die Verwalter gerichtete Schadensersatzforderungen, die nicht verhindert haben, dass die Körperschaft einen Schaden erleidet) Rechtsfolgen bewahren.

Die Artikel 6 und 7 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231 sehen den Haftungsausschluss für von Personen in führungsverantwortlicher Stellung oder von Angestellten begangenen strafbaren Handlungen vor, wenn sie nachweisen können, dass:

- das Leitungsorgan vor Begehung der Tat Vorgaben zu Betriebsorganisation, Betriebsführung und Kontrolle eingeführt und wirksam umgesetzt hat, welche auch geeignet waren, die begangenen strafbaren Handlungen zu verhindern;
- das mit eigenständigen Handlungs- und Kontrollbefugnissen ausgestattete Aufsichtsorgan der Körperschaft mit der Aufsicht über die Zweckdienlichkeit und Befolgung der Vorgaben sowie mit der Erteilung von Vorschlägen für deren Aktualisierung betraut wurde;
- die Personen, welche die strafbare Handlung begangen haben, genannte Vorgaben bei Begehung der Tat in betrügerischer Weise umgangen haben;
- das Aufsichtsorgan die Aufsicht weder versäumt noch unzureichend ausgeübt hat.

Die „**Organisationsvorgaben**“ müssen folgende Eigenschaften aufweisen:

- sie müssen feststellen, welche Tätigkeiten die Möglichkeit zur Begehung von strafbaren Handlungen bieten;
- sie müssen spezielle Protokolle zur Planung der Ausbildung und der Umsetzung der Entscheidungen der Körperschaft bezüglich der zu verhütenden strafbaren Handlungen enthalten;
- sie müssen feststellen, auf welche Art und Weise die finanziellen Mittel verwaltet werden sollen, so dass die Begehung von strafbaren Handlungen wirksam verhindert wird;
- sie müssen Pflichten zur Auskunftserteilung an das Aufsichtsorgan festlegen;
- sie müssen ein internes Disziplinarsystem einführen, mit dem die mangelnde Einhaltung der in den Vorgaben enthaltenen Maßnahmen wirksam sanktioniert werden kann.

Die von den Berufsverbänden verfassten und dem Justizministerium übermittelten Verhaltenskodexe können von den Gesellschaften übernommen werden, soweit sie den Anforderungen des Art. 6 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231 entsprechen. Damit soll die Angleichung an gesetzliche Grundsätze gewährleistet und die Schaffung strukturierter Kodexe gefördert werden.

## **2. Die ANIA-Leitlinien**

Vorliegende „**Vorgaben für Betriebsorganisation, Betriebsführung und Kontrolle**“ wurden unter Befolgung der vom italienischen Verband der Versicherungsgesellschaft Fassung vom November 2006

SCHWEIZERISCHE HAGELVERSICHERUNG – Italienische Zweitniederlassung  
**ERLÄUTERUNG ZU DEN VORGABEN FÜR BETRIEBSORGANISATION, BETRIEBSFÜHRUNG UND KONTROLLE**

---

ANIA herausgegebenen Leitlinien verfasst und den Besonderheiten unserer Gesellschaft angepasst, die nur im Versicherungszweig der sonstigen Sachschäden mit Ausnahme des Versicherungszweiges Diebstahl tätig ist.

Zunächst wurden die „sensiblen“ oder „riskanten“ Bereiche für die Begehung von strafbaren Handlungen festgestellt, und dann wurde ein Kontrollsystem entwickelt, welches mittels Verwendung der Protokolle dem Risiko der Begehung von strafbaren Handlungen vorbeugen oder dieses Risiko zumindest herabsetzen kann.

Das Management und das Personal der Gesellschaft müssen die Unternehmensziele mittels dem organisatorischen Aufbau, den Betriebstätigkeiten und –regeln, die von der Unternehmensführung herausgegeben wurden, erreichen, damit folgende Punkte gewährleistet werden:

- Effizienz und Wirksamkeit der Verfahren;
- Übereinstimmung mit internen und externen Bestimmungen;
- festgelegte und formalisierte Protokolle/Verfahren;
- Festsetzung der jeweiligen Verantwortlichkeit, der Ermächtigungs- und der Zeichnungsbefugnisse;
- Glaubwürdigkeit von Betriebsinformationen;
- Festlegung von Verhaltensgrundsätzen (Ethikkodex);
- Kontroll- und Verwaltungssysteme;
- Kommunikation und Ausbildung.

Das **Interne Kontrollsystem (IKS)** muss folgende Eigenschaften aufweisen:

- Überprüfbarkeit, Dokumentierbarkeit, Folgerichtigkeit und Angemessenheit jeder Maßnahme;
- Teilbarkeit der Funktionen;
- Schaffung eines geeigneten Sanktionssystems bei Missachtung der in den Vorgaben enthaltenen Bestimmungen;
- Dokumentation der Kontrollmaßnahmen;
- Schaffung eines Aufsichtsorgans mit folgenden Haupteigenschaften:
  - Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von der kontrollierten Gesellschaft;
  - Professionalität und einschlägige Erfahrung;
  - Kontinuität von Handlung und Kontrolle;
  - Nichtvorliegen von Umständen, die Interessenkonflikte oder Inkompatibilität mit den Führungsorganen begründen könnten.

Daneben unterliegen Versicherungsunternehmen der speziellen Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde für die Versicherungsbranche ISVAP.

### **3. Die „Vorgaben für Betriebsorganisation, Betriebsführung und Kontrolle“ der Schweizerischen Hagelversicherung**

Die im Folgenden erläuterten Vorgaben bestehen aus Grundsätzen, Regeln, Vorschriften, Organisationsmodellen für Durchführung und Kontrolle der Tätigkeit der Gesellschaft und für die sorgfältige Anwendung des Kontrollsystems über die sensiblen

SCHWEIZERISCHE HAGELVERSICHERUNG – Italienische Zweitniederlassung  
**ERLÄUTERUNG ZU DEN VORGABEN FÜR BETRIEBSORGANISATION, BETRIEBSFÜHRUNG UND  
KONTROLLE**

---

Tätigkeiten, damit die im gesetzvertretenden Dekret Nr. 231 in seiner geltenden Fassung vorgesehenen strafbaren Handlungen verhütet werden.

Genannte Vorschriften können in schriftlicher oder mündlicher Form vorliegen, sie können allgemein anwendbar oder an Gruppen bzw. einzelne Personen gerichtet sein, sie können vorübergehender oder dauerhafter Natur sein. Sofern die Vorschriften nicht in Schriftform erlassen wurden, ist die Möglichkeit ihrer Kenntnisnahme mittels geeigneter Kommunikationsmittel zu gewährleisten, wozu auch die Versendung von E-Mails, die Website und Ausbildungsmaßnahmen zählen.

Die Empfänger haben sich bei Ausübung ihrer Tätigkeiten an folgende Vorschriften zu halten:

- an den **Ethikkodex**;
- an die im **gesetzvertretenden Dekret Nr. 231** in seiner geltenden Fassung enthaltenen Vorschriften;
- an die einschlägigen **italienischen und ausländischen Gesetze und Verordnungen**;
- an die **Satzung der Gesellschaft**;
- an die **Beschlüsse des Verwaltungsrats**;
- an die Beschlüsse des **Direktors der Hauptniederlassung und des Generalvertreter der italienischen Zweitniederlassung**;
- an die von den einzelnen Organisationseinheiten und den Vorgesetzten erlassenen Dienstvorschriften.

Sämtliche von genannten Rechtsträgern erlassene Vorschriften bilden die Vorgaben, die kontinuierlich von den zum Erlass vorstehender Vorschriften Bevollmächtigten aktualisiert und vom Aufsichtsorgan kontrolliert werden, und zwar wann immer dieser es für nötig hält, also auch vor ihrer Billigung durch den Verwaltungsrat. Sollten erhebliche Änderungen an den Vorgaben vorgenommen werden, so ist das Dokument dem Verwaltungsrat neuerlich zur Billigung vorzulegen.

### **Die Inhalte der Vorgaben**

Das es sich bei unserer Gesellschaft um eine Gegenseitigkeitsgesellschaft handelt, haben wir stets besonderen Wert auf eine angemessene „*Corporate Governance*“ gelegt und trotz wirksamer und effizienter Betriebsführung gehobene Ethikstandards zugrunde gelegt.

Für jeden betrieblichen Vorgang wurde das jeweilige „Risikopotential“ sowie die vorhandenen Arbeits- und Verwaltungsmodalitäten mit ihren Kontrollelementen zur Wahrung der Ordnungsmäßigkeit der durchgeführten Verfahren festgestellt. Daraufhin wurde eine Einschätzung vorgenommen, ob die angewendeten Vorschriften und Verfahren mittels der Kontrolle der Tätigkeiten, der Nachvollziehbarkeit der Verfahren und der Aufteilung der Verantwortung strafbare Handlungen verhüten oder spürbar verringern können.

Im Besonderen Teil des vorliegenden Dokuments sind die Vorschriften enthalten, die zur Verhinderung der im gesetzvertretenden Dekret Nr. 231 genannten strafbaren

SCHWEIZERISCHE HAGELVERSICHERUNG – Italienische Zweitniederlassung  
**ERLÄUTERUNG ZU DEN VORGABEN FÜR BETRIEBSORGANISATION, BETRIEBSFÜHRUNG UND KONTROLLE**

---

Handlungen erlassen und abgesehen von Fällen der betrügerischen Umgehung als geeignet angesehen wurden, eine erhebliche Zahl strafbarer Handlungen zu verhüten.

Die Trennung der Aufgaben erfolgt, indem die personelle Identität zwischen den Entscheidungsträgern, denjenigen, die über diese Entscheidungen buchführen, und denjenigen, die die gesetzlich und vom Internen Kontrollsystem vorgesehenen Kontrollen durchführen, vermieden wird.

Das System der internen Kontrollen erfüllt eine wichtige Aufgabe im Zusammenhang mit der Erreichung folgender Zielsetzungen:

- Effizienz und Wirksamkeit der Unternehmenstätigkeiten;
- Glaubwürdigkeit aller für Außen bestimmter oder intern verwalteter Betriebsinformationen;
- Übereinstimmung mit Gesetzen, Vorschriften, Verordnungen und internen Verfahren.

Der Verwaltungsrat hat festgestellt, dass die bereits geltenden Vorschriften gemeinsam mit den Vorschriften, die die „*Corporate Governance*“ des Unternehmens bilden, das Zivilgesetzbuch, der Vereinheitlichte Text der Vorschriften zur Finanzintermediation und das System der internen Kontrollen gemeinsam mit betrieblichen Vorschriften und Rundschreiben, auch soweit sie in diesem Dokument nicht erwähnt sind, zum umfassenden System für Organisation und Kontrolle gehören, das in vorliegendem Dokument erläutert werden soll, und somit Bestandteil der Vorgaben sind.

Genannte Vorschriften werden für ausreichend gehalten, um eine erhebliche Zahl von im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 231 genannten strafbaren Handlungen zu verhindern und sind so ausgearbeitet, dass sie höchstens in betrügerischer Weise umgangen werden können (Art. 6).

### **Der organisatorische Aufbau**

Die Schweizerische Hagelversicherung greift im Rahmen ihrer Versicherungstätigkeit hauptsächlich auf herkömmliche amtliche Makler wie Agenten und Broker zurück.

Die Schweizerische Hagelversicherung – italienische Zweitniederlassung unterteilt sich in ihrem Aufbau in vier betriebliche Bereiche (technisch-kaufmännischer Bereich, Informationssysteme, Bereich Verwaltung und Buchhaltung sowie Bereich Schadensabwicklung und Betrugsbekämpfung) und eine Abteilung beim Generalvertreter (Direktionssekretariat, Beschwerdestelle und Datenschutz).

Die verschiedenen Aufgabenbereiche des *Core Business* (Abschlüsse und Auszahlungsvorgänge) sind also von den unterstützenden Tätigkeiten zur Erzielung der Betriebsergebnisse (z.B. Verwaltung, Personal, Rückversicherung) getrennt, wie es im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 231 zur Gewährleistung ordnungsgemäßer und korrekter Vorgänge vorgesehen ist (Rücklagenbildung und Auszahlungen an Dritte). Die Überprüfung dieser Trennung wird kontinuierlich durch die Abteilung des *Internal Auditing* vorgenommen.

Die Gesellschaft verfügt außerdem über Organigramme, Geschäftsverteilungspläne und formalisierte Kommunikationsmethoden verschiedener Art (Informationen oder

SCHWEIZERISCHE HAGELVERSICHERUNG – Italienische Zweitniederlassung  
**ERLÄUTERUNG ZU DEN VORGABEN FÜR BETRIEBSORGANISATION, BETRIEBSFÜHRUNG UND  
KONTROLLE**

---

Anordnungen enthaltende oder organisatorische Fragen betreffende Mitteilungen), damit sich die mit einer transparenten Unternehmensführung zusammenhängende Informationsverbreitung auf alle betroffenen Personen erstreckt.

### **Das Vollmachtssystem**

Die von der Gesellschaft erteilten Vollmachten stellen eine weitere Garantie für eine korrekte Aufteilung der Zuständigkeiten und der Verantwortung unter allen Mitarbeitern des Unternehmens dar.

Der Verwaltungsrat legt die Befugnisse und Vollmachten der Verwalter, des Direktors und des Generalvertreters der italienischen Zweitniederlassung fest. Entsprechend der vom VR den Verwaltern erteilten Vollmachten legen diese die Verfahren und Ermächtigungen für das Personal der Schweizerischen Hagelversicherung fest.

Innerhalb aller Bereiche oder Abteilungen werden die Personen bestimmt, die bevollmächtigt sind, Rechtsakte oder nach Außen gerichtete Korrespondenz zu unterzeichnen und die Gesellschaft im Zusammenhang mit den jeweiligen Geschäftsvorgängen oder -beziehungen auch in finanzieller Hinsicht zu verpflichten, jedoch in jedem Fall innerhalb bestimmter Deckungs- und/oder Ausgabenrahmen.

Es gibt zwei Arten von Vollmachten: **Notarielle Vollmachten** oder über das **Interne Ermächtigungssystem** der Gesellschaft erteilte Vollmachten. Es werden die Grenzen der Befugnisse der einzelnen Personen festgelegt, innerhalb der sie im Rahmen ihrer im Unternehmen ausgeübten Tätigkeit von ihrer Vollmacht Gebrauch machen können.

Die in den einzelnen „Hagelkampagnen“ geltenden Vollmachten der Agenten der Gesellschaft werden abhängig von den Deckungsgrenzen, innerhalb der sich der jeweilige Agent bewegen kann, in einem jährlich herausgegebenen Rundschreiben festgelegt. Diese Deckungsgrenzen richten sich nach den verschiedenen Arten von Risiko und/oder Polizza.

Das *Internal Auditing* überprüft regelmäßig das geltende Vollmachtssystem und die Übereinstimmung der Vollmachten mit der Betriebsorganisation und empfiehlt dem VR, sollte es Normabweichungen feststellen, etwaige Änderungen.

### **Das Interne Kontrollsystem**

Die Aufsichtsbehörde für die Versicherungsbranche ISVAP hat die Rundschreiben Nr. 366/99 und Nr. 577/05 herausgegeben, um unter den Unternehmen eine Kontrollkultur zu verbreiten, die in unserer Gesellschaft mit einer angemessenen Risikoüberwachung in Gestalt des *Internal Auditing* rasch umgesetzt wurde.

Der Verwaltungsrat ist für die Aktualisierung der Vorgaben sowie deren Anpassung an die Änderungen der organisatorischen Strukturen, der betrieblichen Verfahren sowie der Kontrollergebnisse, die ihm mitgeteilt wurden, verantwortlich.

Das „*Internal Auditing*“ ist für die Ausarbeitung und Aktualisierung der Vorgaben zuständig und unterbreitet Anmerkungen und Vorschläge zu Organisation und Führung der Gesellschaft direkt den betroffenen Organisationseinheiten, während es in Fällen von besonderer Bedeutung auch über den Direktor der Hauptniederlassung dem Verwaltungsrat Bericht erstattet. Außerdem sorgt es dafür, dass die vom Verwaltungsrat ausgearbeiteten Änderungen an den Vorgaben unverzüglich und ohne unnötige

SCHWEIZERISCHE HAGELVERSICHERUNG – Italienische Zweitniederlassung  
**ERLÄUTERUNG ZU DEN VORGABEN FÜR BETRIEBSORGANISATION, BETRIEBSFÜHRUNG UND KONTROLLE**

---

Komplikationen umgesetzt werden, und minimiert die Diskrepanzen zwischen den Vorschriften und den betrieblichen Prozessen der italienischen Zweitniederlassung. Das Aufsichtsorgan legt dem Verwaltungsrat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit der Aufsicht über die italienische Zweitniederlassung vor und ist berechtigt, Empfehlungen für mögliche Änderungen an den Vorgaben abzugeben, damit der Verwaltungsrat auf Grundlage seiner ausschließlichen Zuständigkeit für diesen Bereich angemessene Beschlüsse zu den angesprochenen Themen fassen kann.

### **Die Verhütung von strafbaren Handlungen mit Hilfe der „Vorgaben“**

Im Folgenden sind die innerhalb der „sensiblen Betriebsbereiche“ (Bereiche mit erhöhtem Risiko für die Begehung strafbarer oder unerlaubter Handlungen) anzuwendenden Vorschriften und Verfahren zur Verhütung der im gesetzvertretenden Dekret Nr. 231 genannten strafbaren Handlungen zusammengefasst:

- umfassende Verbreitung der Grundsätze, die dem gesetzvertretenden Dekret Nr. 231 und den folgenden Dekreten zugrunde liegen, sowie der in den Rundschreiben der Aufsichtsbehörde für die Versicherungsbranche ISVAP enthaltenen Vorschriften;
- an bestimmte Regeln gebundene Selbsteinschätzung hinsichtlich der Tätigkeiten mit Risiko für die Begehung strafbarer/unerlaubter Handlungen sowie deren Darstellung;
- Eingabe der festgestellten Risiken in eine strukturierte Datenbank;
- Überprüfung der Anwendung des Grundsatzes der Trennung der Aufgabenbereiche;
- Überprüfung der Verfahren zum Schutz vor und Kontrolle der Risiken sowie deren Anpassung;
- Nachvollziehbarkeit der Tätigkeiten, die in den „sensiblen“ Bereichen ausgeführt werden;
- Ernennung gemäß Art. 6 Abs. 1 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 231 eines mit Handlungs- und Kontrollautonomie ausgestatteten Aufsichtsorgans;
- Information des Personals über die im gesetzvertretenden Dekret Nr. 231 genannten Risiken und das Kontrollsystem;
- Überprüfung, ob die Verteilung von Verantwortung und Autonomie sowohl extern als auch intern eingehalten wird;
- Disziplinkodex, um die Verletzung von in den „Vorgaben für Betriebsorganisation, Betriebsführung und Kontrolle“ enthaltenen Vorschriften zu sanktionieren;
- Verbreitung der Vorgaben und des Ethikkodex unter allen Empfängern (Angestellte, Agenten usw.);
- Veröffentlichung des Ethikkodex auf der Website der Versicherungsgesellschaft.

Die Ziele, die sich die Organisationsvorgaben unserer Gesellschaft gesetzt haben, können nur mit der Verbreitung der „Kontrollkultur“ erreicht werden, denn unsere Gesellschaft möchte ihre Tätigkeit auf dem Boden der Legalität und unter Beachtung ethisch-sozialer Grundsätze ausüben.

Der geltende Ethikkodex enthält Verhaltensnormen für die Gesellschaftsorgane, die Beschäftigten (leitende, höhere und einfache Angestellte), die Agenten und sämtliche Personen, die mit der Schweizerischen Hagelversicherung in Kontakt treten (Sachverständige, Rechtsanwälte, Berater, Outsourcing-Mitarbeiter usw.); genannte Verhaltensnormen bauen auf die moralische Integrität aller Personen, die mit unserer Gesellschaft zusammenarbeiten.

In Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231 wurden vorliegende „Vorgaben“ und der als Anlage beigefügte „Ethikkodex“, der vorliegende Vorgaben auf Grundlage später verabschiedeter und sich auf andere strafbare Handlungen beziehender Gesetze und Vorschriften ergänzt, von den Leitungsorganen der Schweizerischen Hagelversicherung verfasst und vom Verwaltungsrat in der Sitzung vom 22. November 2006 gebilligt

### **Bestandteile der „Vorgaben“**

In Übereinstimmung mit den ANIA-Leitlinien bestehen die „Vorgaben“ aus folgenden Teilen:

- vorliegenden Vorgaben für Betriebsorganisation, Betriebsführung und Kontrolle;
- dem Ethikkodex der Schweizerischen Hagelversicherung – italienische Zweitniederlassung;
- den gemäß der Vorgaben umgesetzten Protokollen und Verfahren;
- den Buchhaltungs- und Verwaltungsvorschriften sowie den gemäß der geltenden Vorschriften von unserer Direktion für das Vertriebsnetz erlassenen Bestimmungen;
- den bestehenden Verfahren und Vollmachten (Delegierte Fachbefugnisse und Ermächtigungsebenen);

### **4. Das Aufsichtsorgan gemäß der Vorschriften des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231**

#### **Die Beschaffenheit des Aufsichtsorgans**

Unter Beachtung der Artikel 6 und 7 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231 und der vom Verband ANIA herausgegebenen Leitlinien wurde es für sinnvoll erachtet, das Aufsichtsorgan, also das *Internal Auditing*, außerhalb der Unternehmensführung anzusiedeln und diesem den speziellen Auftrag zur Berichterstattung an den Verwaltungsrat oder die von diesem beauftragte Person zu erteilen.

Das *Internal Auditing* besteht aus einem Verantwortlichen, der von einem Assistenten unterstützt wird, und ermöglicht es, Autonomie und Unabhängigkeit der innerhalb des *Audit* der italienischen Zweitniederlassung erfolgenden Beurteilung zu gewährleisten, und zwar mit einer breit angelegten Überwachung der Wirksamkeit der verschiedenen betrieblichen Verfahren. In der Sitzung des Verwaltungsrats vom 16. November 2005

SCHWEIZERISCHE HAGELVERSICHERUNG – Italienische Zweitniederlassung  
**ERLÄUTERUNG ZU DEN VORGABEN FÜR BETRIEBSORGANISATION, BETRIEBSFÜHRUNG UND  
KONTROLLE**

---

hat besagtes Organ beschlossen, dass das *Internal Audit* das Hauptaufsichtsorgan der italienischen Zweitniederlassung darstellen soll, welches dem VR oder der von diesem beauftragten Person direkt und jährlich über die Ergebnisse der zu protokollierenden Kontrollen Bericht erstattet, seine Aufsichtstätigkeit kontinuierlich durchführt und über besondere Befähigungen und Professionalität verfügt.

Die Schweizerische Hagelversicherung wendet in der Schweiz die üblichen Standards im Zusammenhang mit „*Corporate Governance*“ und den „Internen Kontrollsystemen (IKS)“ an.

Die Aufgaben des Verwaltungsrats, dem für das Interne Kontrollsystem verantwortlichen Organ, sind in den Statuten der Gesellschaft, im Schweizer Obligationenrecht, im Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen und in der Aufsichtsverordnung des Bundesamts der Privatversicherungen (BPV) festgelegt. Die Aufgabenverteilung zwischen genanntem Verwaltungsrat und der Direktion der Hauptniederlassung erfolgt in einem Organisationsreglement, laut welchem beispielsweise die Betriebsführung der Direktion der Hauptniederlassung obliegt.

Nur satzungsmäßige und laut Gesetz nicht delegierbare Aufgaben verbleiben in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats.

Es obliegt dem Verwaltungsrat, die Richtlinien festzulegen und regelmäßig zu prüfen, ob das Interne Kontrollsystem seine Funktion angemessen erfüllt. Die Mitglieder des Aufsichtsorgans können vom VR jederzeit aus wichtigem oder rechtfertigendem Grund abberufen werden; in diesem Fall sorgt der VR selbst für die Ersetzung der Mitglieder.

### **Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsorgans**

Der VR hat dem „*Internal Auditing*“ folgende Aufgaben und Befugnisse im Zusammenhang mit der Aufsicht über die italienische Zweitniederlassung zugewiesen:

- Aufsicht über Zweckdienlichkeit und Anwendung der neuen Vorgaben für Betriebsorganisation und Betriebsführung zur Verhütung der im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 231 genannten strafbaren Handlungen;
- Prüfung, ob die Vorgaben die Begehung der verschiedenen im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 231 und in späteren Dekreten genannten strafbaren Handlungen tatsächlich wirksam verhüten können;
- in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten die methodische Aktualisierung der Vorgaben und des diesbezüglichen Überwachungssystems vornehmen und ausarbeiten und der Unternehmensführung etwaige Anpassungs- und Verbesserungsvorschläge unterbreiten;
- im Hinblick auf die strukturellen und organisatorischen Veränderungen im Unternehmen analysieren und beobachten, wie sich die Vorgaben „im Laufe der Zeit bewähren“;
- für die kontinuierliche Feststellung, Darstellung und Klassifizierung der Risiken sorgen, um zu einer ordnungsgemäßen Einschätzung des Liquiditätsrahmens durch die Hauptniederlassung zu gelangen;
- innerhalb der Gesellschaft Dokumente und erforderliche Informationen anfordern und einholen;
- direkte Beziehungen mit dem Verwaltungsrat unterhalten und für einen ordnungsgemäßen Informationsfluss zu diesem sorgen, auch über den Direktor;

SCHWEIZERISCHE HAGELVERSICHERUNG – Italienische Zweitniederlassung  
**ERLÄUTERUNG ZU DEN VORGABEN FÜR BETRIEBSORGANISATION, BETRIEBSFÜHRUNG UND KONTROLLE**

---

- Prüfungen und Inspektionen durchführen, um etwaige Missachtungen der Vorgaben festzustellen, und Erstellung diesbezüglicher Berichte;
- eine kontinuierliche Verbindung mit der Revisionsgesellschaft der italienischen Zweitniederlassung aufrecht halten;
- ein mit den Vorgaben für die verschiedenen Bereiche der Gesellschaft übereinstimmendes Aufsichtsprogramm einschließlich eines „Zeitplans“ ausarbeiten;
- die korrekte Anwendung des Disziplinkodexes überprüfen;
- überprüfen, inwieweit im Personal die Kenntnis über die Vorgaben und deren Verständnis tatsächlich verbreitet ist, und Sensibilisierung des Personals für die Beachtung der in den Vorgaben enthaltenen Grundsätze;
- Ausarbeitung eines wirksamen internen Kommunikationssystems für die Übermittlung und Entgegennahme von im Zusammenhang mit dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 231/01 erheblichen Meldungen und dabei Zusicherung von Schutz und Vertraulichkeit für die Meldung erstattende Person;
- die Aufnahme etwaiger Disziplinarverfahren fördern.

Das Organ verfügt über Handlungs- und Kontroll-, nicht aber über Zwangsbefugnisse bzw. über Befugnisse direkter Eingriffnahme in den Unternehmensaufbau, zur Sanktionierung von Angestellten, Agenten usw., da diese Befugnisse unter die Zuständigkeit der verschiedenen Gesellschaftsorgane fallen.

### **Berichterstattung des Aufsichtsorgans an die Gesellschaftsorgane**

Das *Internal Auditing* muss fortwährend über im Zusammenhang mit dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 231 erhebliche Rechtsakte, Handlungen und Ereignisse, bzw. über solche Verhaltensweisen, die eine Missachtung vorliegender Vorgaben bedeuten können, informiert werden. Das Aufsichtsorgan erstattet dem Generalvertreter kontinuierlich und mit einer Zusammenfassung der durchgeführten Tätigkeiten, Kontrollen und Prüfungen dem Verwaltungsrat oder der von ihm beauftragten Person jährlich Bericht. Im 60 Tage vor der Sitzung des Verwaltungsrats erstellten Bericht zum Ende des Geschäftsjahres wird ein Tätigkeitsplan für das Folgejahr aufgestellt, wobei auch die Möglichkeit ungeplanter Prüfungen und Kontrollen gegeben ist.

Sollten außerordentliche Situationen von besonderer Dringlichkeit eintreten, kann das Aufsichtsorgan vom VR oder von der vom VR beauftragten Person die sofortige Einberufung einer Sitzung verlangen, um sich über die zu treffenden Entscheidungen zu verständigen.

Die Treffen zwischen Vertretern/Organen der Gesellschaft und *Internal Auditing* müssen protokolliert werden, die Protokolle sind vom *Internal Auditing* und von den an den Treffen jeweils beteiligten Organen der Gesellschaft aufzubewahren. Die gültige Durchführung einer Sitzung erfordert die Anwesenheit aller vom *Internal Auditing* einberufenen Mitglieder; sollte nur ein Mitglied oder sein Vertreter abwesend sein, wird die Sitzung auf den nächsten möglichen Termin vertragen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Das Abhalten einer Sitzung per Videokonferenz ist zulässig, sofern die Teilnehmer sich gegenseitig erkennen, der Diskussion folgen, unmittelbar Beiträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Punkten leisten und außerdem ein

SCHWEIZERISCHE HAGELVERSICHERUNG – Italienische Zweitniederlassung  
**ERLÄUTERUNG ZU DEN VORGABEN FÜR BETRIEBSORGANISATION, BETRIEBSFÜHRUNG UND  
KONTROLLE**

---

Protokoll erstellen können. Die Sitzung gilt an dem Ort durchgeführt, an dem sich der Verantwortliche des *Internal Auditing* befindet.

Das Aufsichtsorgan erhält umfassende Befugnisse zur effizienten Ausübung der ihm anvertrauten Aufgaben, wobei das Aufsichtsorgan mit an die zuständigen Organisationseinheiten und in Fällen von besonderer Bedeutung an den VR oder an vom VR beauftragte Personen gerichtete Anmerkungen und Vorschlägen für die laufende Aktualisierung der Vorgaben sorgt.

### **Hinweise an das Aufsichtsorgan**

Das *Internal Auditing* muss fortwährend mit internen Informationsmitteln und/oder E-Mails über alle Handlungen oder Rechtsakte, die eine Missachtung der Vorgaben bedeuten können, auf dem Laufenden gehalten werden.

Dabei gelten folgende Bestimmungen:

1. Hinweise zur Begehung oder zu einer hinreichend begründeten Gefahr der Begehung von im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 231 und in späteren Dekreten genannten strafbaren Handlungen, die eine Missachtung der Vorgaben bedeuten können oder nicht mit den von der Gesellschaft aufgestellten Verhaltensnormen übereinstimmen, sind in schriftlicher Form und nicht anonym an das *Internal Auditing* zu richten, auch an die eigens dafür eingerichtete E-Mail-Adresse [controllointerno@assicurazionegrandine.it](mailto:controllointerno@assicurazionegrandine.it).
2. Die Meldung erstattenden Personen werden gegen Vergeltungsmaßnahmen geschützt, und die Geheimhaltung ihrer Identität wird zugesichert, wobei Ausnahmen im Zusammenhang mit gesetzlich geregelten Verpflichtungen und mit dem Schutz fälschlich oder bösgläubig beschuldigter Personen gelten.
3. Das *Internal Auditing* prüft eingegangene Hinweise und trifft nach eigenem Ermessen und eigenverantwortlich die Vorkehrungen für weitere Maßnahmen, wobei die betroffenen Parteien anzuhören sind und die etwaige Entscheidung über die Nichtvornahme einer internen Untersuchung schriftlich zu begründen ist.
4. Die eingegangenen Hinweise sind in einem speziellen Archiv, zu welchem nur das *Internal Auditing* Zugang hat, zu sammeln und aufzubewahren.

Neben vorstehend beschriebenen Hinweisen allgemeiner Art sind in folgenden Fällen Auskünfte zu amtlichen Rechtsakten zu erteilen:

1. falls Akten, Maßnahmen, Mitteilungen und Meldungen der Gerichtspolizei oder anderer Behörden vorliegen, aus denen hervorgeht, dass im Zusammenhang mit der möglichen Begehung von im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 231 oder in den Vorgaben genannten strafbaren Handlungen Untersuchungen durchgeführt werden;
2. im Falle von gerichtlichen Maßnahmen sämtliche von Angestellten, Agenten, Beratern, Outsourcing-Mitarbeitern usw. an die Schweizerische Hagelversicherung gerichtete Anträge;
3. Berichte, die von den Verantwortlichen der Gesellschaft im Rahmen ihrer Routinekontrollen erstellt wurden, sofern darin Hinweise auf eine mögliche Missachtung des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231 enthalten sind;

4. Verfahren zur Verhängung von Sanktionen sowie deren Ergebnisse und Begründungen, sofern sie mit im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 231 genannten strafbaren Handlungen zusammenhängen;
5. die Aufnahme von Untersuchungen oder Inspektionen von Seiten von Aufsichts- oder Justizbehörden.
6. in den im besonderen Teil vorliegender Vorgaben genannten Fällen.

### **Archivierung der Informationen**

Alle Hinweise, Berichte, Dokumente oder Informationen sind in einem speziell anzulegenden Archiv des *Internal Audit* aufzubewahren.

## **5. Ausbildungsplan und Verbreitung der Vorgaben**

### **5.1 Verbreitung und Ausbildung**

Um ein angemessenes Niveau an Information und Kenntnis über vorliegende Vorgaben sowie der darin enthaltenen Regeln und Vorschriften zu gewährleisten, erfolgt eine Bekanntmachung der Vorgaben unter den Angestellten, Agenten und sonstigen Mitarbeitern, die vertraglich geregelte Beziehungen mit unserer Gesellschaft unterhalten. Auf welcher der unterschiedlichen Vertiefungsstufen die Ausbildungsmaßnahme stattfindet, hängt von der jeweiligen im Unternehmen bekleideten Position ab.

Die Vorgaben können von den Angestellten und Agenten im betrieblichen Intranet eingesehen werden, während andere Personen gedruckte Exemplare der Unterlagen erhalten bzw. den Ethikkodex auf der firmeneigenen Website einsehen können. Daneben sind auch in Unterrichtsräumen oder per *E-Learning* zu absolvierende Ausbildungskurse vorgesehen.

Ein Abschnitt des betrieblichen Intranet wird für Mitteilungen an die betroffenen Personen genutzt.

Das Ausfüllen des Fragebogens durch die Angestellten gilt als Erklärung der Kenntnisnahme über die Grundsätze und Inhalte der Vorgaben.

Außerdem erfolgt eine regelmäßige Sensibilisierung der Angestellten und Agenten während der Phase der Darstellung der Risiken und der Bewertung der Organisationsprozesse.

### **5.2 In die Verträge einzufügende Klauseln**

In die Agenturverträge werden Standardklauseln eingefügt, mit welchen sich die Agenten verpflichten, keine vorliegende Vorgaben missachtende Verhaltensweisen an den Tag zu legen und an den von der Unternehmensleitung durchgeführten Ausbildungsmaßnahmen zu vorliegenden Vorgaben teilzunehmen.

Die Verletzung vorstehend genannter Verpflichtungen zieht die Auflösung des Vertrags und eine mögliche Verhängung von Vertragsstrafen nach sich.

Die laufenden Agenturverträge werden unverzüglich an genannte Vorschriften angepasst.

### **5.3 Aktualisierung und Anpassung**

Der Verwaltungsrat ist aufgrund seiner diesbezüglichen ausschließlichen Zuständigkeit für die Anpassung der Vorgaben an Änderungen im organisatorischen Aufbau der Gesellschaft, der betrieblichen Verfahren und der vom *Internal Auditing* durchgeführten Kontrollen verantwortlich. In dem von letztgenanntem Aufsichtsorgan jährlich vorzulegenden Bericht, der Vorschläge für an den Vorgaben vorzunehmende Änderungen enthält, sind kurz- und mittelfristig umzusetzende Vorschläge anzugeben. Beim Aufsichtsorgan verbleibt die Aufgabe, die Aktualisierung der Vorgaben zu überprüfen, und zwar mit an die Verantwortlichen der betrieblichen Einheiten oder in Fällen von besonderer Bedeutung an den VR oder an die vom VR beauftragten Personen gerichteten Vorschlägen und Anmerkungen. Das Aufsichtsorgan prüft, ob die vom VR beschlossenen Änderungen an den Vorgaben umgesetzt und unter den Mitarbeitern bekannt gemacht wurden.

## **6. Das Disziplinarsystem**

### **6.1 Die Funktionen des Disziplinarsystems**

Art. 6 Abs. 2 Ziffer E) und Art. 7 Abs. 4 Ziffer B) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231 nennen die Einführung eines wirksamen Sanktionssystems für den Fall der Missachtung der in vorliegenden Vorgaben enthaltenen Vorschriften als ausschlaggebend im Zusammenhang mit der Frage der Haftung der Geschäftsführung von Körperschaften.

Die Verhängung von in vorliegendes Disziplinarsystem aufgenommenen Sanktionen erfolgt unabhängig von gerichtlichen Entscheidungen und den darin enthaltenen Anordnungen und Fristen. Es versteht sich von selbst, dass die von der Gesellschaft verhängten Sanktionen den im Gesetz Nr. 300 vom 20. Mai 1970 und in den jeweiligen Kollektivverträgen enthaltenen Regelungen unterliegen.

Das Sanktionssystem sieht vor, dass über folgende Personengruppen Sanktionen verhängt werden können:

- über Angestellte verschiedener Art;
- über Verwalter und Verantwortliche betrieblicher Einheiten;
- über Mitarbeiter verschiedener Art (Agenten, Outsourcing-Mitarbeiter, Lieferanten, Berater usw.).

Da es sich um ein zusammengesetztes System handelt, greifen die Regelungen und Bestimmungen auf verschiedene Quellen zurück: z.B. Disziplinarverordnungen, Aufträge, Verträge, brancheneinschlägige Vorschriften usw..

### **6.2 Verfahren und Sanktionen**

### **Sanktionen gegen Angestellte:**

Die geltende Disziplinarverordnung für Angestellte sieht vor, dass „bei Missachtungen der Bestimmungen der Vorgaben für Betriebsorganisation, Betriebsführung und Kontrolle und für die Haftung der Geschäftsführung von Gesellschaften (gesetzesvertretendes Dekret Nr. 231) und im Allgemeinen bei der Versicherungsgesellschaft schädigendem Verhalten die vom Umfang der Verfehlung und ihrer Folgen abhängenden Sanktionen laut der Abschnitte D) und E) zur Anwendung kommen“.

Die Befolgung der in vorliegenden Vorgaben enthaltenen Vorschriften und Regeln stellt die Erfüllung einer Vertragspflicht durch die Angestellten gemäß Art. 2104 des Zivilgesetzbuches dar. Die Missachtung der in den Vorgaben enthaltenen Vorschriften und Verhaltensnormen stellt immer einen Disziplinarverstoß dar.

In Übereinstimmung mit Art. 7 des Gesetzes Nr. 300 vom 30. Mai 1970 (sog. Arbeiterstatut) und eventuell anwendbaren Sonderbestimmungen sind die Sanktionen, die gegen die Angestellten verhängt werden können, gesetzlich oder in den Arbeitsverträgen geregelt; es handelt sich um:

- 1) **Maßnahmen unter Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses:** mündliche Vorhaltung, schriftlicher Tadel, Suspendierung vom Dienst ohne Lohnausgleich (für einen Zeitraum von höchstens 10 (zehn) Tagen);
- 2) **Entlassungen:** Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus rechtfertigendem oder wichtigem Grund.

Die gesetzlich und in den Arbeitsverträgen für die Feststellung von Disziplinarverstößen, für Disziplinarverfahren und für die Verhängung von Sanktionen vorgesehenen Vorschriften und Garantien werden eingehalten.

Einschlägig zuständig ist der Generalvertreter, während es Aufgabe des *Internal Audit* ist, über die korrekte Anwendung der Vorschriften und über die Durchführung des Disziplinarsystems zu wachen.

### **Sanktionen gegen leitende Angestellte:**

Die Missachtung der Vorgaben durch leitende Angestellte oder ein bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit an den Tag gelegtes Verhalten, das im Widerspruch zu genannten Vorgaben steht, wird entsprechend der im nationalen Kollektivvertrag der leitenden Versicherungsangestellten enthaltenen Bestimmungen sanktioniert.

Die Zuständigkeit für die Verhängung aller Sanktionen mit Ausnahme von Entlassungen, die vom Verwaltungsrat beschlossen werden müssen, liegt beim Direktor der Hauptniederlassung. Es ist Aufgabe des *Internal Audit*, über die korrekte Anwendung der Vorschriften und über die Durchführung des Disziplinarsystems zu wachen.

### **Sanktionen gegen Agenten und externe Mitarbeiter verschiedener Art**

Es kommt eine spezielle Klausel betreffend der Kenntnisnahme der Vorgaben, der Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze sowie der Verantwortlichkeit im Falle der Missachtung der im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 231 enthaltenen Vorschriften durch genannte Personen zur Anwendung. Die Sanktionen werden gemäß der im Augenblick des Verfehlungsvorwurfs geltenden Vorschriften verhängt.

**Sanktionen gegen die Verwalter:**

Im Falle der Missachtung der Vorgaben durch ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats oder den Direktor der Hauptniederlassung kommen das eidgenössische Gesetz, die Statuten der Gesellschaft und das Schweizer Obligationenrecht zur Anwendung.

**6.3 Klagen auf Ersatz der von der Gesellschaft erlittenen Schäden**

Die Schweizerische Hagelversicherung strengt, falls Verantwortlichkeit und ein Kausalzusammenhang mit Schäden festgestellt werden, der ihr aufgrund unerlaubten Verhaltens laut gesetzesvertretendem Dekret Nr. 231 entstanden sind, Schadensersatzklagen gegen diejenigen an, die besagte unerlaubte Handlungen begangen haben.

## ***BESONDERER TEIL***

---

**Gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 231/2001 erlassene  
Vorschriften**

## **7. STRAFBARE HANDLUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEZIEHUNGEN ZUR ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG**

### **7.1 Definition von Öffentlicher Verwaltung und der Personen, die Träger Öffentlicher Verwaltung sind**

In folgenden Vorschriften werden die Personen, gegenüber denen die strafbaren Handlungen der Bestechung eines Amtsträgers oder einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person bzw. der Veruntreuung oder des Betrugs oder einer betrügerischen Handlung zum Nachteil der italienischen Republik begangen werden können, festgelegt:

- in Art. 357 des Strafgesetzbuches (Begriff des Amtsträgers);
- in Art. 358 des Strafgesetzbuches (Begriff der mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person).

Folgende Auflistung enthält Beispiele dafür, woran man den öffentlichen Charakter einer Körperschaft, die mit öffentlichen Interessen oder der Erfüllung öffentlicher Bedürfnisse befasst sein muss, erkennt:

- das Vorliegen von öffentlichem Interesse in der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit;
- direkte oder indirekte finanzielle Beihilfen von Seiten des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften;
- das Vorliegen von Konzessionen oder Vereinbarungen mit der Öffentlichen Verwaltung;
- Tätigkeit der gesellschaftsrechtlichen Steuerung und Kontrolle von Seiten des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften.

Die Schweizerische Hagelversicherung hat beschlossen, einen bewusst weiten und von der Rechtsnatur der Körperschaft unabhängigen Begriff der Öffentlichen Verwaltung zugrunde zu legen, ansatzweise auch bei den strafbaren Handlungen des Betrugs oder der betrügerischen Handlung und der Veruntreuung zum Nachteil des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften. Folgende ist eine nicht abschließende Aufzählung besagter öffentlicher Körperschaften:

- Abgeordnetenversammlung und Senat, Ministerien, Regionen, Provinzen und Gemeinden;
- Richterschaft, Streitkräfte und Polizei (Finanzwache, Carabinieri, Staats- und Gemeindepolizei usw.);
- die Aufsichtsbehörde für die Versicherungsbranche ISVAP, die Börsenaufsichtsbehörde CONSOB, das italienische Devisenamt UIC, Aufsichtsbehörden insgesamt;
- die Agentur der Einnahmen und des öffentlichen Guts, Verwaltungsbehörden, Betriebe und Körperschaften des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes, Handelskammern, Institute, Schulen und Universitäten;
- Vereine, deren öffentlicher Nutzen anerkannt ist;
- Organe der Europäischen Gemeinschaften und ausländische Öffentliche Verwaltungen;
- öffentlich-rechtliche Unternehmen und private Rechtssubjekte, die publizistische Funktionen ausüben (z.B. die Post, die gesamtstaatliche Körperschaft für

Elektroenergie ENEL, die Italienische Anstalt für Rundfunk und Fernsehen RAI usw.).

Die Empfänger der Vorgaben müssen bei Unterhaltung von Beziehungen mit Mitarbeitern jeden Ranges vorstehend genannter Körperschaften äußerste Sorgfalt walten lassen und über detaillierte Kenntnisse des Titels II des Strafgesetzbuches „Verbrechen gegen die Öffentliche Verwaltung“ verfügen. Die Empfänger dürfen außerdem keine Beziehungen mit der ÖV in Vertretung unserer Versicherungsgesellschaft unterhalten, die über dienstliche Beziehungen hinausgehen und sich nicht im Rahmen der zugewiesenen Zuständigkeiten und Vollmachten bewegen. Soweit Empfänger auf unseren Auftrag hin mit der ÖV in Kontakt treten, dürfen sie zu dienstlichen Zwecken, die sich auf eine Beauftragung durch unsere Versicherungsgesellschaft gründen, keine privilegierten Dienstweise beschreiten oder auf persönliche Bekanntschaften zurückgreifen, auch wenn sich diese im Rahmen des Erlaubten bewegen.

### **7.2 Im Strafgesetzbuch vorgesehene strafbare Handlungen, die gegen die Öffentliche Verwaltung gerichtet sind**

Die Artikel 24 und 25 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231 beschreiben kurz folgende Tatbestände:

- a) **Schwerer Betrug zu Lasten des Staates, einer anderen öffentlichen Körperschaft oder der Europäischen Gemeinschaft (Art. 640 StGB).** Die strafbare Handlung liegt vor, wenn Fälschungen und Täuschungen angewendet werden, um bei der anderen Seite (ÖV) einen Irrtum zu erregen und einen rechtswidrigen Vorteil zu erlangen. Zum Beispiel: Vorlage gefälschter Unterlagen, um den Zuschlag bei einer ausgeschriebenen Auftragsvergabe zu erhalten.
- b) **Schwerer Betrug wegen Bezuges öffentlicher Leistungen (Art. 640-bis StGB).** Die strafbare Handlung liegt vor, wenn Fälschungen und Täuschungen angewendet werden, um öffentliche oder gemeinschaftliche Leistungen zu erhalten.
- c) **Veruntreuung zum Nachteil des Staates (Art. 316-bis StGB).** Die strafbare Handlung wird von demjenigen begangen, der Beihilfen zu öffentlichen Zwecken erhalten hat und diese anderweitig verwendet.
- d) **Unrechtmäßiger Bezug von Auszahlungen zum Nachteil des Staates (Art. 316-ter StGB).** Die strafbare Handlung besteht aus einer Mitwirkung in Form der Beteiligung an einer strafbaren Handlung. Ein Beispiel ist die Abgabe von Versicherungsgarantien an die eigenen Versicherten, obwohl Kenntnis davon besteht, dass der Garantieempfänger nicht über die gesetzlichen Erfordernisse für den Erhalt öffentlicher Leistungen verfügt.
- e) **Erpressung im Amt (Art. 317 StGB).** Der Amtsträger oder die mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person, der bzw. die andere Personen zwingt oder verleitet, Geld oder andere Vorteile zu Unrecht zu gewähren oder zu versprechen, begeht eine strafbare Handlung. Eine Haftung der Gesellschaft ist nur erkennbar, wenn der Angestellte oder der Agent im Interesse oder zum Vorteil der Gesellschaft an der strafbaren Handlung des Amtsträgers beteiligt ist.
- f) **Bestechung (Artikel 318-319, 320 StGB).** Diese strafbare Handlung unterscheidet sich von der vorhergehenden, da die bestochene und die bestechende Person sowohl im Falle pflichtgemäßen Verhaltens (z.B. Beschleunigung eines Vorganges) als auch

im Falle einer Verletzung der Amtspflicht (z.B. Zusage des unrechtmäßigen Zuschlags bei einer ausgeschriebenen Auftragsvergabe) einen beiderseitigen Vorteil anstreben.

- g) **Anstiftung zur Bestechung (Art. 322 StGB).** Diese strafbare Handlung wird begangen, wenn der Amtsträger das Bestechungsangebot, das ein Dritter an ihn richtet, ablehnt.
- h) **EDV-Betrug zu Lasten des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften (Art. 640-ter StGB).** Die strafbare Handlung liegt vor, wenn die Funktionsweise eines EDV- oder Telekommunikationssystem so verändert wird, oder die im System gespeicherten Daten so manipuliert werden, dass der Täter zum Nachteil eines anderen einen rechtswidrigen Vorteil erlangt.
- i) **Amtsveruntreuung, Erpressung im Amt, Bestechung und Anstiftung zur Bestechung von Mitgliedern der Organe der Europäischen Gemeinschaft und von Amtsträgern der Europäischen Gemeinschaft und ausländischen Staaten (Art. 322 bis StGB).** Genannte strafbare Handlungen erstrecken sich auf ausländische Amtsträger.

### **7.3 „Sensible Bereiche“ und deren Bestimmung**

Alle dienstlichen Beziehungen mit der Öffentlichen Verwaltung sind unter Zugrundelegung einheitlicher Maßstäbe von Angestellten, die über von der Gesellschaft schriftlich erteilte Vollmachten verfügen, zu unterhalten. Zum „**sensiblen Bereich**“ gehören die betrieblichen Bereiche mit direkten Beziehungen zur Öffentlichen Verwaltung bzw. betriebliche Bereiche, in denen indirekt die Begehung von strafbaren Handlungen in finanzieller Weise gefördert werden kann. Nachstehende Tabelle enthält eine Darstellung von Beispielen sensibler Bereiche mit Bezug auf mögliche strafbare Handlungen.

SCHWEIZERISCHE HAGELVERSICHERUNG – Italienische Zweitniederlassung  
**ERLÄUTERUNG ZU DEN VORGABEN FÜR BETRIEBSORGANISATION, BETRIEBSFÜHRUNG UND KONTROLLE**

**Tabelle 2**

<b>Risiko</b>	<b>Strafbare Handlungen</b>	<b>Sensible Bereiche</b>	<b>Sensible Tätigkeiten</b>
Unrechtmäßige Verwendung von öffentlichen Finanzierungen oder Leistungen für Anpassungsmaßnahmen im Sicherheitswesen und Tätigkeiten des Mobility Managers	Veruntreuung Unrechtmäßiger Bezug von Auszahlungen Schwerer Betrug wegen Bezuges öffentlicher Leistungen	Italienische Zweitniederlassung	Gesetzesdekret 626 – Arbeitssicherheitsmanagement und diesbezügliche Ausbildung Tätigkeiten des Mobility Managers Gesetzesdekret 626 – bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit festgestellten Risikofaktoren
Unrechtmäßige Verwendung von öffentlichen Finanzierungen oder Leistungen für Einstellungen	Veruntreuung Unrechtmäßiger Bezug von Auszahlungen Schwerer Betrug wegen Bezuges öffentlicher Leistungen	Italienische Zweitniederlassung	Personalmanagement (Auswahl/Einstellungen)
Unrechtmäßige Verwendung von öffentlichen Finanzierungen oder Leistungen für Ausbildungsmaßnahmen	Veruntreuung Unrechtmäßiger Bezug von Auszahlungen Schwerer Betrug wegen Bezuges öffentlicher Leistungen	Italienische Zweitniederlassung	Technische und kaufmännische Ausbildung des internen Personals und des Vertriebsnetzes/der leitenden Angestellten
Unrechtmäßige Verwendung von öffentlichen Finanzierungen oder Leistungen für Renovierungs- oder Baumaßnahmen	Veruntreuung Unrechtmäßiger Bezug von Auszahlungen Schwerer Betrug wegen Bezuges öffentlicher Leistungen	Italienische Zweitniederlassung	Tätigkeiten im Zuständigkeitsbereich der italienischen Zweitniederlassung
Abgabe von Deckungszusagen oder Bürgschaften, um zweckentfremdete öffentliche Leistungen zu erhalten bzw. Dritten zuzuführen	Unrechtmäßiger Bezug von Auszahlungen Betrug	Agenturen Technische Schadensdirektion – landwirtschaftliche Risiken und Hagel	Ausgabe von Polizzen im Versicherungszweig Hagel – geförderte Branche
Zuerkennung von Geldbeträgen, Schenkungen, Vorteilen jeder Art an Bedienstete und/oder Beauftragte der Öffentlichen Verwaltung (auf direktem Wege oder über Agenturen)  oder Zahlung von zur Gänze oder teilweise nicht geschuldeten Vergütungen an: Berater/Freiberufler/Vermittler, die in (indirektem) Kontakt mit der ÖV stehen	Erpressung im Amt Bestechung Anstiftung zur Bestechung	Agenturen, Oberdirektion, Generalvertretung, Kaufmännische Direktion, Technische Schadensdirektion  Marketing, Öffentlichkeitsarbeit  Oberdirektion, Generalvertretung, Technische Schadensdirektion – Schadensfälle	Ausgabe von Polizzen, Wettbewerbe zur Vergabe öffentlicher Aufträge und beschränkte Ausschreibungen, Vereinbarungen  Motivierungsreisen, Sponsoring  Abwicklung von Verträgen nicht versicherungsrechtlicher Natur mit der ÖV (Treuhand-, Berater-,

SCHWEIZERISCHE HAGELVERSICHERUNG – Italienische Zweitniederlassung  
**ERLÄUTERUNG ZU DEN VORGABEN FÜR BETRIEBSORGANISATION, BETRIEBSFÜHRUNG UND KONTROLLE**

		Liquidatorennetz  Verschiedene betriebliche Aufgabenbereiche, die Beziehungen mit den Aufsichtsbehörden unterhalten (Aufsichtsbehörde für die Versicherungsbranche ISVAP, örtliche Sanitätseinheiten, Finanzwache usw.)	Mietverträge usw.)  Bestimmung des Schadens  Inspektionen der Aufsichtsbehörden
Zahlung von zur Gänze/teilweise nicht geschuldeten Vergütungen an Rechtsanwälte, die in Kontakt mit den Justizbehörden stehen	Bestechung	Technische Schadensdirektion – Schadensfälle Kaufmännische Direktion – Abteilung für Aufträge der Direktion – Wertpapierverwaltung – Prämienrechtsstreitigkeiten – Direktion für Verwaltung und Buchhaltung – Abteilung für Steuersachen	Durchführung der Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen
Übertragung, Verarbeitung, Empfang von manipulierten Daten, die für die ÖV, Aufsichtsbehörden oder andere Aufsichtsorgane bestimmt sind	EDV-Betrug Betrug	EDV-Systeme (EDV-Übertragung) Verschiedene betriebliche Aufgabenbereiche	Datenmanipulation im EDV-System der ÖV

Vorschläge für weitere Ergänzungen bei den Risikobereichen und den betrieblichen Aufgabenbereichen können dem Aufsichtsorgan zur Annahme unterbreitet werden. Bezüglich der „sensiblen“ Tätigkeiten des Vertriebsnetzes, des Liquidatorennetzes, der Rechtsanwälte, der Berater usw. wurde es für angemessen gehalten, die Darstellung des ‚Versicherungszyklus‘ der Gesellschaft auch auf diese auszudehnen. Die Kontrollmöglichkeiten von Rechtssubjekten, die rechtlich nicht zu unserer Gesellschaft gehören, bewegen sich weiterhin in genau abgesteckten Rahmen, und es besteht Kenntnis darüber, dass nach italienischem Recht Handlungen solcher Rechtssubjekte wegen ihrer eigenständigen Organisation im Zusammenhang mit ihrer Eigenschaft als „selbstständige Unternehmer“ auch ihre eigenständige Verantwortlichkeit nach sich ziehen.

Die Darstellung der „sensiblen“ bzw. Risikobereiche bildet den Ausgangspunkt für die Bestimmung der anzuwendenden Kontrollverfahren im Zusammenhang mit dem Internen Kontrollsystem.

#### **7.4 Allgemeine Regeln**

Bei Durchführung der „sensiblen Tätigkeiten“ müssen die geltenden Gesetze, der Ethikkodex, vorliegende Vorgaben für Betriebsorganisation, Betriebsführung und Kontrolle sowie die allgemein anerkannten Prinzipien beachtet werden.

Jeder Vorgang muss in angemessener Weise registriert oder „aufgezeichnet“ werden, damit die Entscheidungen und Ermächtigungen im Nachhinein überprüft werden können.

Die Empfänger vorliegender Vorgaben **dürfen keinesfalls:**

SCHWEIZERISCHE HAGELVERSICHERUNG – Italienische Zweitniederlassung  
**ERLÄUTERUNG ZU DEN VORGABEN FÜR BETRIEBSORGANISATION, BETRIEBSFÜHRUNG UND  
KONTROLLE**

---

- strafbare Handlungen laut der italienischen Gesetze und insbesondere der Artikel Nr. 24, 25 und 26 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231 begehen;
- in vorliegenden Vorgaben enthaltene Vorschriften und Bestimmungen verletzen;
- Verhaltensweisen an den Tag legen, die sich, obwohl sie noch keine Straftatbestände erfüllen, zu solchen entwickeln könnten;
- Interessenkonflikte in den Beziehungen mit der Öffentlichen Verwaltung herbeiführen.

### **7.5 Verfahren zur Aushandlung der Verträge mit der Öffentlichen Verwaltung**

Folgende sind die Pflichten der Empfänger vorliegender Vorgaben zu Beginn einer jeden Kontaktaufnahme mit der ÖV zum Zweck der Unterhaltung einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung:

- 1) Die Empfänger müssen eine kurze Meldung über die mögliche Beziehung mit der ÖV erstatten und alle in einer Datenbank zu speichernden Unterlagen vorlegen, die dem Adressaten der Unterlagen oder dem Aufsichtsorgan geeignete Hinweise für die Einschätzung liefern, ob vorbeugende Maßnahmen erforderlich sind (Gefahr strafbarer Handlungen gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 231).
- 2) Die Empfänger dürfen, nachdem sie den Handlungsauftrag durch die Gesellschaft erhalten haben, keine privilegierten Dienstwege beschreiten oder auf persönliche Bekanntschaften zurückgreifen, und sie dürfen keine Verhaltensweisen an den Tag legen, die die ÖV bei der technisch-wirtschaftlichen Bewertung der ihr angebotenen Produkte oder Dienstleistungen in die Irre führen könnten.
- 3) Die Empfänger müssen unverzüglich über den Fortgang der Verfahren und über etwaige Verhaltensweisen des öffentlich-rechtlichen Vertragspartners, die den Erhalt von Vergünstigen, Geldzuwendungen oder andere Vorteile auch an Dritte bezwecken, Bericht erstatten.
- 4) Die Empfänger dürfen sich ohne Ermächtigung keinen Zugang zu den Betriebssystemen der ÖV verschaffen, um Informationen im Interesse der Gesellschaft zu erlangen.
- 5) Wer auch immer von einem Interessenkonflikt zwischen einem Empfänger und unserer Gesellschaft Kenntnis erlangt, hat das Aufsichtsorgan unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen und dabei die Art, die Eigenschaften, den Ursprung und die Tragweite des Interessenkonflikts anzugeben.
- 6) Abschluss und Unterzeichnung von Verträgen haben im Einklang mit den Grundsätzen und Vorschriften der Gesellschaft sowie mit den normalerweise anzuwendenden Verfahren zu erfolgen; Abweichungen bei den Vertragsbedingungen, die sich ausschließlich auf die Rechtsnatur der ÖV gründen, werden nicht gewährt.
- 7) Wenn von den Standardbedingungen der Verträge einschließlich der Tarife abgewichen wird, müssen diese Abweichungen vom Verantwortlichen des Vorgangs schriftlich vorgeschlagen und begründet und schließlich von der mit der erforderlichen Vollmacht ausgestatteten Person genehmigt werden.
- 8) Wirtschaftliche und finanzielle Transaktionen müssen transparent erfolgen und einen Zahlungsvermerk tragen. Sie sind entsprechend der Grundsätze einer korrekten Berufsausübung und Buchhaltung aufzuzeichnen und zu registrieren, so dass der gesamte Entscheidungsprozess geprüft werden kann.

SCHWEIZERISCHE HAGELVERSICHERUNG – Italienische Zweitniederlassung  
**ERLÄUTERUNG ZU DEN VORGABEN FÜR BETRIEBSORGANISATION, BETRIEBSFÜHRUNG UND KONTROLLE**

---

9) Anfragen auf finanzielle Hilfen müssen begründet werden und sich in einem angemessenen Rahmen bewegen. Ausgaben müssen belegt werden, wobei Barzahlungen zu vermeiden sind.

10) Die Empfänger dürfen Vertretern der ÖV keinerlei nichtgeschuldete Geldentschädigung auszahlen, die den Tatbestand einer der strafbaren Handlungen laut des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231 oder vorliegender Vorgaben erfüllt.

11) Die Empfänger dürfen keine über die normale Handelspraxis bzw. Höflichkeit hinausgehenden Zuwendungen oder Geschenke (geringfügiger Wert und Nachvollziehbarkeit) verteilen, die den Erhalt von Begünstigungen bezwecken, auch wenn sie zum Vorteil des Unternehmens sind.

12) Die Bezahlungen von Rechnungen an externer Berater bedarf eines Sichtvermerks über die Angemessenheit seitens der Direktion der Gesellschaft, damit die Qualität der erbrachten Leistung und die Angemessenheit der angeforderten Leistung beurteilt werden kann.

13) Daten und Informationen müssen immer geprüft werden, und es sind öffentlich zugängliche Daten und Informationen zu bevorzugen. Es müssen Kopien aufbewahrt werden.

14) Die Abgabe von Deckungszusagen, die für den Erhalt öffentlicher Leistungen notwendig sind, erfolgt ausschließlich durch die Direktion der Gesellschaft.

15) Inspektionen der Justiz-, Steuer- und Verwaltungsbehörden sind stets mit kooperativem Entgegenkommen zu unterstützen. Der Beginn einer jeden Inspektion wird dem Aufsichtsorgan gemeldet, und die betroffenen Personen suchen um eine Abschrift des Protokolls der Aufsichtsbehörden an, sofern eine solche zur Verfügung gestellt wird.

Sämtliche Verbote und Gebote erstrecken sich auch auf das Verhalten von Dritten, die Treuhänder von Rechtssubjekten der ÖV sind.

## **7.6 Besondere Verfahren**

Neben den allgemeinen Vorschriften kommen folgende Vorschriften/Bestimmungen zur Anwendung:

### **Abschluss von Verträgen**

- Die Ausstellung von Bescheinigungen/Polizzen und der Abschluss von Vereinbarungen mit öffentlich-rechtlichen Rechtssubjekten muss entsprechend der in den internen Rundschreiben enthaltenen Bestimmungen erfolgen.
- Die Risikoübernahme hat unter Beachtung der von den Delegierten Fachbefugnissen vorgesehenen Grenzen zu erfolgen.
- Dem *Internal Auditing* ist regelmäßig eine Aufstellung der Wettbewerbe zur Vergabe öffentlicher Aufträge/Vereinbarungen, die zu einem Abschluss gelangt sind, zuzusenden, und das *Internal Auditing* kann die Unterlagen einsehen.
- Die Abgabe von Deckungszusagen für den Erhalt öffentlicher Leistungen hat unter Beachtung des jährlich erscheinenden Rundschreibens zur Hagelkampagne, der von den Delegierten Fachbefugnissen vorgesehenen Grenzen sowie der für die einzelnen Agenturen geltenden Verfahren und Deckungsgrenzen zu erfolgen.

### **Vertragsabwicklungen**

- Die Abwicklungen müssen entsprechend der in den internen Rundschreiben festgesetzten Verantwortungsbereichen erfolgen.
- Die Gewährung unentgeltlicher Zuwendungen und Gefälligkeiten auf Schadensfälle muss entsprechend der vom Generalvertreter erteilten Anweisungen erfolgen, und die Unterlagen sind für eventuelle Kontrollen des Aufsichtsorgans aufzubewahren.

### **Beziehungen mit dem Vertriebsnetz und externen Mitarbeitern**

- Die Verträge müssen entsprechend der in den internen Rundschreiben enthaltenen Bestimmungen abgeschlossen werden.
- Die Beziehungen mit den Agenten müssen durch spezielle den Agenturauftrag ergänzende betriebliche Bestimmungen sowie durch nachfolgende Bestimmungen geregelt werden.
- Die Mitarbeiter müssen in einem klaren und transparenten Verfahren ausgewählt werden, wobei zugelassenen und auf Listen der Direktion der Gesellschaft enthaltenen Beratern/Lieferanten/Freiberuflern der Vorzug zu geben ist.
- Zahlungen dürfen, sofern es sich nicht um geringfügige Beträge handelt, nicht mit Bargeld erfolgen.
- Die Vertretung der italienischen Zweitniederlassung muss die Agenten in einem transparentem Verfahren und mit einem speziellen Auswahlmodus auswählen.
- Die Verträge mit Agenten und Mitarbeitern müssen eine Erklärung darüber enthalten, dass die im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 231 und in vorliegenden Vorgaben enthaltenen Vorschriften zur Kenntnis genommen wurden. Hieraus ergeben sich neben der Notwendigkeit des Erhalts einer eigenverantwortlichen Bescheinigung, niemals in Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den im besagten gesetzesvertretenden Dekret Nr. 231 aufgeführten strafbaren Handlungen verwickelt gewesen zu sein, Rechtsfolgen für Pflichten/Verantwortlichkeit.
- Jeder finanzielle Anreiz, der über die im Auftrag oder im jährlichen Provisionsschreiben „klimatische Widrigkeiten“ festgelegten Provisionen hinausgeht, muss angemessen dokumentiert, und entsprechende Belege müssen für eventuelle Kontrollen des Aufsichtsorgans aufbewahrt werden.
- Der Einzug von Prämien hat unter Beachtung der von der Gesellschaft erlassenen Verwaltungsvorschriften zu erfolgen.

### **Verschiedene Rechtsverhältnisse**

- Verträge über den Erwerb von Dienstleistungen, Gütern und Beratungsleistungen werden in internen Rundschreiben geregelt.
- Die Zahlungen haben auf Grundlage der internen Vorschriften zur Ausgabenermächtigung je nach Ermächtigungsebene zu erfolgen.
- Der Direktor der Hauptniederlassung muss über die auf verschiedenen Rechtgrundlagen erlangten Finanzierungen schriftlich informiert werden, und die Unterlagen über die Inanspruchnahme besagter Finanzierungen müssen für eventuelle Kontrollen des Aufsichtsorgans zur Verfügung stehen.

SCHWEIZERISCHE HAGELVERSICHERUNG – Italienische Zweitniederlassung  
**ERLÄUTERUNG ZU DEN VORGABEN FÜR BETRIEBSORGANISATION, BETRIEBSFÜHRUNG UND  
KONTROLLE**

---

- Die beauftragten Personen müssen an den Inspektionen der Verwaltungs-, Steuer- und Justizbehörden teilnehmen, während das Aufsichtsorgan unverzüglich über den Beginn einer jeden Inspektion informiert werden muss. Die über den Ablauf der Inspektionen erstellten Protokolle werden beim Generalvertreter der italienischen Zweitniederlassung aufbewahrt und können vom Aufsichtsorgan eingesehen werden.
- Die Abwicklung von Beschwerden hat entsprechend der von der Aufsichtsbehörde für die Versicherungsbranche ISVAP erlassenen Bestimmungen und im Einklang mit dem internen Verfahren zu erfolgen.
- Die Gesellschaft garantiert die korrekte und vollständige Übermittlung von Vorschriften, Verfahren und Rundschreiben an die Empfänger, und zwar auch über das betriebliche Intranet.
- Das Aufsichtsorgan muss mit einem schriftlichen Bericht über sämtliche Interessenkonflikte oder über Probleme in den Beziehungen mit der ÖV informiert werden.
- Das Aufsichtsorgan muss über jedes mit der ÖV zusammenhängende Sponsoring informiert werden.

### **7.7 Aufgaben des Aufsichtsorgans**

Das *Internal Auditing* ist das vom VR ins Leben gerufene Aufsichtsorgan und verfügt über Ermessensspielraum bei der Durchführung spezifischer Kontrollen oder von Stichproben im Zusammenhang mit den „sensiblen“ Tätigkeiten. Es wird auch auf schriftliche Hinweise hin oder im Zusammenhang mit Inspektionen, die die Gesellschaft oder externe Mitarbeiter betreffen, tätig.

## **8. DIE VERHÜTUNG VON STRAFBAREN HANDLUNGEN IM BEREICH DES GESELLSCHAFTSRECHTS**

### **8.1 Allgemeine Verhaltensrichtlinien**

Bei Durchführung von Transaktionen müssen die Empfänger (je nach den ihnen zugewiesenen Aufgaben) folgende Bestimmungen zur Kenntnis genommen haben und beachten:

- den Ethikkodex;
- vorliegende Vorgaben für Betriebsorganisation, Betriebsführung und Kontrolle;
- die für ihre Arbeit einschlägigen italienischen und ausländische Vorschriften;
- die Bestimmungen der in der Branche tätigen Aufsichtsbehörden;

sie müssen es dabei vermeiden, Verhaltensweisen an den Tag zu legen oder sich in jeglicher Form an solchen Verhaltensweisen zu beteiligen, die Tatbestände strafbarer Handlungen gemäß Art. 25-ter des Dekrets erfüllen könnten.

Außerdem müssen die Empfänger:

- A) bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Haushaltswesen und gesellschaftsrechtlichen Mitteilungen ein korrektes, transparentes und kooperatives Verhalten an den Tag legen und die innerbetrieblichen Verfahren sowie gesetzlichen Vorschriften beachten, damit die Dritten wahrheitsgemäße und korrekte Informationen über die wirtschaftliche, vermögensrechtliche und finanzielle Lage der Schweizerischen Hagelversicherung erhalten. Es ist verboten, Haushaltspläne, Berichte, Übersichten oder gesellschaftsrechtliche Mitteilungen, die falsche oder unvollständige Daten enthalten und somit die tatsächlich bestehende wirtschaftliche, vermögensrechtliche oder finanzielle Lage der Gesellschaft verfälschen, wiedergeben, zu erstellen bzw. weiterzugeben. Ebenfalls verboten ist es, gesetzlich vorgeschriebene Auskünfte über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft zurückzuhalten;
- B) bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Erläuterung von Daten und Informationen, die für die Erstellung von Übersichten bestimmt sind und der korrekten Preisbildung von Finanzinstrumenten zugrunde liegen, ein korrektes, transparentes und kooperatives Verhalten an den Tag legen und die innerbetrieblichen Verfahren sowie gesetzlichen Vorschriften beachten;
- C) bei allen in Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Mitteilungen an Aufsichtsbehörden ein korrektes, transparentes und gutgläubiges Verhalten an den Tag legen und sie dürfen die von genannten Behörden ausgeübte Aufsichtstätigkeit nicht behindern. Insbesondere ist es verboten, die regelmäßige Berichterstattung, zu der die Gesellschaft verpflichtet ist, zu vernachlässigen bzw. dabei die Grundsätze von Vollständigkeit, Genauigkeit und Pünktlichkeit zu missachten, wahrheitswidrige Tatsachendarstellungen abzugeben, erhebliche Tatsachen zu unterdrücken und Verhaltensweisen an den Tag zu legen, die den Ablauf der Inspektionen beeinträchtigen;
- D) die Vorschriften zum Schutz der Unversehrtheit und der Effektivität des Gesellschaftskapitals strengstens zu beachten, damit die Sicherheiten Dritter nicht gefährdet werden;

SCHWEIZERISCHE HAGELVERSICHERUNG – Italienische Zweitniederlassung  
**ERLÄUTERUNG ZU DEN VORGABEN FÜR BETRIEBSORGANISATION, BETRIEBSFÜHRUNG UND KONTROLLE**

- E) die ordnungsgemäße Tätigkeit der Gesellschaft selbst und ihrer Organe gewährleisten und jede Form der Kontrolle über die Betriebsführung sowie die freie und korrekte Willensbildung der Gesellschaftsorgane gewährleisten und unterstützen;
- F) es vermeiden, Scheintransaktionen durchzuführen oder wahrheitswidrige Meldungen zu verbreiten, die spürbare Änderungen bei den Preisen der Finanzinstrumente hervorrufen könnten („Market Abuse“). So ist es verboten, wahrheitswidrige Meldungen zu verbreiten, Scheintransaktionen durchzuführen oder betrügerische oder täuschende Verhaltensweisen im Zusammenhang mit börsen- oder nichtbörsennotierten Finanzinstrumenten, die deren Preis spürbar ändern könnten, an den Tag zu legen;
- G) die ordnungsgemäße Tätigkeit der Gesellschaft selbst und ihrer Organe gewährleisten und jede Form der internen Kontrolle über die Geschäftsführung gemäß der gesellschaftsrechtlichen Vorschriften gewährleisten und unterstützen. Es ist verboten, Unterlagen zurückzuhalten oder betrügerische Methoden anzuwenden, die die vom Internal Auditing oder der Revisionsgesellschaft ausgeübte Kontroll- und Revisionsleistung behindern;
- H) gegenüber der Presse und den Informationsorganen ein korrektes und der Wahrheit verpflichtetes Verhalten an den Tag legen.

## **8.2 Die verschiedenen Typologien strafbarer Handlungen im Bereich des Gesellschaftsrechts**

Folgende strafbare Handlungen im Bereich des Gesellschaftsrechts könnten der Gesellschaft Vorteile verschaffen und sind in das mit Gesetz Nr. 262 vom 28.12.2005 „*Vorschriften zum Schutz von Ersparnissen und zur Regelung der Finanzmärkte*“ neugefasste gesetzesvertretende Dekret Nr. 231/01 in Art. 25-ter aufgenommen:

- **Wahrheitswidrige Mitteilungen** (Art. 2621 und 2622 ZGB)

Dadurch entsteht den Gesellschaftern oder den Gläubigern ein Vermögensschaden. Der Tatbestand wird durch die Ausweisung wahrheitswidriger Tatsachen in Haushaltsplänen, Berichten oder Mitteilungen, wodurch deren Adressaten über die tatsächlich bestehende wirtschaftliche, vermögensrechtliche oder finanzielle Lage der Gesellschaft in die Irre geführt wird, oder durch die Zurückhaltung von Informationen über besagte Lage, deren Mitteilung gesetzlich vorgeschrieben ist, erfüllt.

Das Verhalten muss darauf abzielen, für sich selbst oder für andere einen rechtswidrigen Vorteil zu erlangen. Die wahrheitswidrigen oder zurückgehaltenen Informationen müssen erheblicher Natur und so beschaffen sein, dass sie die Darstellung der wirtschaftlichen, vermögensrechtlichen oder finanziellen Lage der Gesellschaft spürbar verändern können. Die Strafbarkeit ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Falschdarstellung oder Informationszurückhaltung eine Änderung des wirtschaftlichen Ergebnisses im Geschäftsjahr vor Steuerabzug von nicht mehr als 5% oder des Reinvermögens von nicht mehr als 1% bedingen; in jedem Fall unterbleibt eine Bestrafung, wenn die jeweils einzeln zu betrachtende geschätzte Bewertung nicht mehr als 10% von der korrekten Bewertung abweicht.

SCHWEIZERISCHE HAGELVERSICHERUNG – Italienische Zweitniederlassung  
**ERLÄUTERUNG ZU DEN VORGABEN FÜR BETRIEBSORGANISATION, BETRIEBSFÜHRUNG UND KONTROLLE**

---

Die Verantwortlichkeit erstreckt sich auch auf Informationen über Güter, deren Besitz und Verwaltung die Gesellschaft auf Rechnung Dritter ausübt.

**Handelnde Rechtssubjekte:** Verwalter, Generalvertreter, leitende Angestellte, die mit Buchhaltung und Aufstellung der Haushaltspläne befasst sind.

- **Prospektfälschung** (Tatbestand wurde von Art. 2623 ZGB im neuen Art. 173-bis des TUIF übernommen)

Den Tatbestand erfüllt derjenige, der die Investoren auf den reglementierten Märkten beeinflusst und dabei falsche Informationen darstellt oder Daten oder Tatsachen so verschleiern, dass bei den Prospektempfängern ein Irrtum erregt wird. Das Verhalten muss darauf abzielen, für sich selbst oder für andere einen rechtswidrigen Vorteil zu erlangen (erweiterter Vorsatz).

Die strafbare Handlung stellt je nach Verhalten (abhängig vom den Prospektempfängern dadurch verursachten Vermögensschaden) eine Übertretung oder ein Verbrechen dar.

- **Fälschung der Berichte oder Mitteilungen der Revisionsgesellschaft** (Art. 2624 ZGB)

Der Tatbestand besteht in Falschbescheinigungen oder in der Verschleierung von Informationen über die wirtschaftliche, vermögensrechtliche oder finanzielle Lage der kontrollierten Gesellschaft, um für sich selbst oder für andere einen rechtswidrigen Vorteil zu erlangen. Die Sanktion fällt höher aus, wenn den Adressaten der Mitteilungen ein Schaden verursacht wird.

**Handelnde Rechtssubjekte:** die Verantwortlichen der Revisionsgesellschaft, es können jedoch auch Verwaltungsorgane oder Angestellte der Schweizerischen Hagelversicherung gemäß Art. 100 StGB in Form der Beteiligung an der strafbaren Handlung verwickelt sein, wenn sie den Verantwortlichen der Revisionsgesellschaft zu seinem rechtswidrigen Verhalten bestimmen oder anstiften.

- **Verhinderung der Kontrolle** (Art. 2625 ZGB)

Die strafbare Handlung wird begangen, wenn man die Kontroll- und/oder Revisionstätigkeit durch die Unterdrückung von Dokumenten oder durch andere Täuschungshandlungen be- oder verhindert. Die Strafe fällt besonders hoch aus, wenn das Verhalten einen Schaden verursacht hat.

- **Handlungen zum Schaden der Gläubiger** (Art. 2629 ZGB)

Laut der ANIA-Leitlinien ist diese strafbare Handlung in der Versicherungsbranche nicht denkbar, also auch nicht in unserer Gesellschaft.

- **Unterlassene Mitteilung des Interessenkonflikts** (Art. 2629-bis ZGB)

Der Tatbestand wurde in Folge der Neufassung des Gesetzes Nr. 262 vom 28.12.2005 eingeführt.

- **Gefälschte Kapitalbildung** (Art. 2632 ZGB)

Laut der ANIA-Leitlinien ist diese strafbare Handlung in der Versicherungsbranche nicht denkbar, also auch nicht in unserer Gesellschaft.

- **Widerrechtliche Erstattung von Einlagen** (Art. 2626 ZGB)

Die strafbare Handlung kann durch die Verwalter außerhalb der Fälle rechtmäßiger Herabsetzungen des Gesellschaftskapitals mit der Erstattung, auch Scheinerstattung, von Einlagen an die Gesellschafter oder deren Befreiung von ihrer Pflicht zur Erbringung der Einlage begangen werden.

- **Widerrechtliche Gewinn- und Rücklagenausschüttung (Art. 2627 ZGB)**

Die strafbare Handlung kann durch die Verwalter mit der Ausschüttung von Gewinnen oder Anzahlungen auf Gewinne, die tatsächlich nicht erzielt worden oder gesetzlich als Rücklage bestimmt sind, bzw. mit der Ausschüttung von auch nicht mit Gewinnen gebildeter Rücklagen, die von Gesetzes wegen nicht ausgeschüttet werden können, begangen werden.

- **Unzulässige Transaktionen mit Aktien, Gesellschaftsanteilen der Gesellschaft oder der kontrollierenden Gesellschaft (Art. 2628 ZGB)**

Die strafbare Handlung kann mit dem Erwerb oder der Zeichnung von Aktien oder Gesellschaftsanteilen der Gesellschaft oder der kontrollierenden Gesellschaft, wodurch das Gesellschaftskapital und von Gesetzes wegen nicht ausschüttungsfähige Rücklagen geschmälert werden, begangen werden.

- **Unzulässige Ausschüttung des Aktivvermögens durch die Liquidatoren (Art. 2633 ZGB)**

Laut der ANIA-Leitlinien ist diese strafbare Handlung, da sie den Tatbestand der freiwilligen oder Zwangsliquidation betrifft, in der Versicherungsbranche nicht denkbar, also auch nicht in unserer Gesellschaft.

- **Widerrechtliche Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung (Art. 2636 ZGB)**

Die strafbare Handlung wird mit betrügerischen oder Scheinhandlungen, die auf eine Beeinflussung der Mehrheit in der Gesellschafterversammlung abzielen, begangen. Des endgültige Ziel ist die Erlangung eines rechtswidrigen Vorteils für sich selbst oder für andere.

- **Kurstreiberei (Art. 2637 ZGB)**

Die strafbare Handlung wird durch die Verbreitung wahrheitswidriger Meldungen oder mit Transaktionen oder Täuschungshandlungen, die eine spürbare Veränderung des Preises von Finanzinstrumenten verursachen und/oder das Vertrauen von Öffentlichkeit oder Finanzinstituten in die Stabilität der Vermögenslage anwachsen lassen kann, begangen.

- **Behinderung der Arbeit öffentlicher Aufsichtsbehörden (Art. 2638 ZGB)**

Die strafbare Handlung kann durch die Verwalter mit wahrheitswidrigen Mitteilungen oder mit der Verschleierung der wirtschaftlichen, vermögensrechtlichen und finanziellen Lage vor den Aufsichtsbehörden begangen werden. Auch eine schlichte Behinderung der Aufsichtstätigkeit, die bewusst erfolgt, stellt den Tatbestand einer strafbaren Handlung dar.

### **8.3 „Sensible“ Bereiche der Gesellschaft**

SCHWEIZERISCHE HAGELVERSICHERUNG – Italienische Zweitniederlassung  
**ERLÄUTERUNG ZU DEN VORGABEN FÜR BETRIEBSORGANISATION, BETRIEBSFÜHRUNG UND  
KONTROLLE**

---

Theoretisch ist innerhalb der betrieblichen Bereiche die Begehung von strafbaren Handlungen im Bereich des Gesellschaftsrechts denkbar. In Tabelle 3 sind die jeweiligen Risiken und die sensiblen Bereiche aufgeführt.

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen betreffend Durchführung und Organisation einschließlich der Darstellung der Risikobereiche können mit dem *Internal Auditing* abgesprochen werden.

Die so bestimmten Risikobereiche bilden den Bezugspunkt bei der Festlegung der Kontrollverfahren durch das *Internal Auditing*.

SCHWEIZERISCHE HAGELVERSICHERUNG – Italienische Zweitniederlassung  
**ERLÄUTERUNG ZU DEN VORGABEN FÜR BETRIEBSORGANISATION, BETRIEBSFÜHRUNG UND  
KONTROLLE**

**Tabelle 3**

<b>Risiko</b>	<b>Strafbare Handlungen</b>	<b>Sensible Bereiche</b>	<b>Sensible Tätigkeiten</b>
Erstellung wahrheitswidriger Daten für gesellschaftsrechtliche oder auf den Haushaltsplan bezogene Mitteilungen	Wahrheitswidrige Mitteilungen Wahrheitswidrige Mitteilungen zu Lasten von Gesellschaftern und Gläubigern	Gesellschaftsorgane, Oberdirektion, Hauptniederlassung und Generalvertretung Italien – Betriebliche Aufgabenbereiche, die gemeinsam die Daten für den Haushaltsplan liefern/ausarbeiten	Übermittlung von offiziellen Mitteilungen - Ausarbeitung der Daten für den Haushaltsplan - Bewertung/Festsetzung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Rücklagen – Versicherungsmathematische Prüfungen und Rücklagenbescheinigung
Erstellung wahrheitswidriger für die Öffentlichkeit oder Kontrollorgane bestimmter Prospekte/Informationsschreiben	Prospektfälschung	Gesellschaftsorgane, Oberdirektion, Hauptniederlassung und Generalvertretung Italien	Übermittlung von offiziellen Mitteilungen - Verfassen von Mitteilungen an die Mitglieder der Versicherungsgesellschaft – Verfassen von Mitteilungen an die Kunden
Verbreitung wahrheitswidriger Meldungen, wodurch eine Änderung des Wertes der Gesellschaftsanteile bewirkt wird	Kurstreiberei	Gesellschaftsorgane, Oberdirektion, Hauptniederlassung und Generalvertretung Italien – Mitteilungen zu Finanzfragen	Finanzinvestitionen – Übermittlung von offiziellen Mitteilungen
Behinderung der Tätigkeiten der Kontrollorgane, der Gesellschafter und der Revisionsgesellschaft	Verhinderung der Kontrolle	Verwaltung & Buchhaltung Internal audit Andere von Kontrollen betroffene betriebliche Bereiche	Beziehungen mit Kontrollorganen/Revisionsgesellschaften
Behinderung der Aufsichtstätigkeit der öffentlichen Aufsichtsbehörden (Aufsichtsbehörde für die Versicherungsbranche ISVAP, Börsenaufsichtsbehörde CONSOB, Finanzverwaltung usw.)	Behinderung der Arbeit öffentlicher Aufsichtsbehörden	Maßnahmen gegen Geldwäsche in Auftragsverwaltung, Internal audit Betriebssicherheit Landwirtschaftliche Risiken Beschwerden Schadensfälle Personalabteilung Verwaltung und Buchhaltung	Erstellung von Berichten/Statistiken/Daten Mitteilungen an externe Behörden Beziehungen mit den Aufsichtsbehörden
Transaktionen mit dem Gesellschaftskapital – zum Schaden der Gesellschafter	Widerrechtliche Erstattung von Einlagen Widerrechtliche Gewinn- und Rücklagenaus-schüttung Unzulässige Transaktionen mit Gesellschaftsanteilen	Gesellschaftsorgane und Oberdirektion	Abwicklung von Transaktionen mit dem Gesellschaftskapital oder Gesellschaftsanteilen Abwicklung gesellschaftsrechtlicher Aufgaben
Einflussnahme auf die	Widerrechtliche	Gesellschaftsorgane	Vorbereitung der

SCHWEIZERISCHE HAGELVERSICHERUNG – Italienische Zweitniederlassung  
**ERLÄUTERUNG ZU DEN VORGABEN FÜR BETRIEBSORGANISATION, BETRIEBSFÜHRUNG UND  
KONTROLLE**

Gesellschafterversammlung	Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung		Gesellschafterversammlung/ Kontakte mit den Gesellschaftern der Versicherung
---------------------------	---	--	---

#### **8.4 Aufgaben des Internen Kontrollsystems**

Aufgrund des Umstandes, dass der Haushaltsplan sowohl in Italien als auch in der Schweiz von den Revisionsgesellschaften bescheinigt wird, hat das *Internal Auditing* folgende Aufgaben:

- Überwachung der Einhaltung der internen Verfahren und Regeln und Übermittlung der Ergebnisse sowie Unterbreitung von Verbesserungsvorschlägen an den Verwaltungsrat.
- Stichprobenartige Prüfung der bei den Akten befindlichen Unterlagen hinsichtlich der Erstellung von an die Aufsichtsbehörden gesandten Daten und Informationen.
- Prüfung sämtlicher von den Aufsichtsbehörden oder von Angestellten erteilter Hinweise und Vorbereitung der späteren Ermittlungen.

SCHWEIZERISCHE HAGELVERSICHERUNG – Italienische Zweitniederlassung  
**ERLÄUTERUNG ZU DEN VORGABEN FÜR BETRIEBSORGANISATION, BETRIEBSFÜHRUNG UND  
KONTROLLE**

---

## **9. DIE VERHÜTUNG VON FINANZVERGEHEN**

### **9.1 Allgemeine Verhaltensrichtlinien**

Dieses Kapitel des Besonderen Teils enthält Verbotsvorschriften zur Begehung oder Beteiligung bei Handlungen und Verhaltensweisen, die die Tatbestände der strafbaren Handlungen laut Art. 184-185 und 187 des Vereinheitlichten Textes der Vorschriften zur Finanzintermediation (TUIF) erfüllen. Auch Übertretungen der betrieblichen Grundsätze und Verfahren laut vorliegendem Besonderen Teil, die eine korrekte und vertrauliche Behandlung von der Geheimhaltung unterliegenden Daten gewährleisten sollen, sind verboten.

Personen in führungsverantwortlicher Stellung, die Zugang zu vertraulichen Informationen über die Schweizerische Hagelversicherung haben – nicht öffentlich zugängliche Informationen mit genau bestimmtem Inhalt über Finanzinstrumente oder Aussteller von Finanzinstrumenten, die bei ihrer Veröffentlichung den Preis spürbar beeinflussen könnten („Insider Trading“) - dürfen genannte Informationen nicht an Dritte weitergeben, direkt oder indirekt für außerhalb ihrer betrieblichen Aufgaben liegende Zwecke verwenden oder Transaktionen mit von der betroffenen Gesellschaft ausgestellten Finanzinstrumenten vornehmen, wenn der Schweizerischen Hagelversicherung dadurch Nachteile entstehen könnten.

Im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erlangte interne oder vertrauliche Informationen dürfen nicht verwendet werden, um mit betrügerischen Machenschaften für sich selbst oder andere Personen Vorteile zu erzielen. Bezüglich der Verbreitung von wahrheitswidrigen Informationen über die Gesellschaft gelten die für die strafbaren Handlungen im Bereich des Gesellschaftsrechts bereits beschriebenen Verfahren.

### **9.2 Die verschiedenen Typologien von Finanzverbrechen und Finanzvergehen**

Bezug genommen wird auf Verhaltensweisen von Angestellten und Gesellschaftsorganen der Schweizerischen Hagelversicherung, obgleich die Finanzverwaltung der direkten Zuständigkeit der Finanzabteilung des Züricher Mutterhauses unterliegt.

Der Erlass des Gemeinschaftsgesetzes 2004 (TUIF) hat die Finanzgesetzgebung geändert und folgende strafbare Handlungen eingeführt:

- **Missbrauch von Vorzugsinformationen** (Art. 184 und 187-bis TUIF)  
Ein diesbezüglicher Vorsatz liegt vor, wenn Vorzugsinformationen verwendet werden, um außerhalb der regulären beruflichen Tätigkeit Transaktionen mit Finanzinstrumenten durchzuführen oder um Dritten Empfehlungen für die Durchführung solcher Transaktionen zu erteilen.
  
- **Marktmanipulation** (Art. 185 und 187-ter TUIF)

SCHWEIZERISCHE HAGELVERSICHERUNG – Italienische Zweigniederlassung  
**ERLÄUTERUNG ZU DEN VORGABEN FÜR BETRIEBSORGANISATION, BETRIEBSFÜHRUNG UND KONTROLLE**

Die strafbaren Handlungen wird begangen, wenn wahrheitswidrige Meldungen verbreitet und Scheintransaktionen oder anderer Täuschungshandlungen durchgeführt werden, die eine spürbare Änderung des Preises der Finanzinstrumente hervorrufen können.

### 9.3 „Sensible“ Bereiche der Gesellschaft

Dabei handelt es sich um die betrieblichen Bereiche, innerhalb der die Begehung strafbarer Handlungen im Bereich des Gesellschaftsrechts theoretisch denkbar ist. In Tabelle 4 sind die entsprechenden Risiken und sensiblen Bereiche aufgeführt.

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen betreffend Durchführung und Organisation einschließlich der Darstellung der Risikobereiche können mit dem *Internal Auditing* abgesprochen werden.

Die so bestimmten Risikobereiche bilden den Bezugspunkt bei der Festlegung der Kontrollverfahren durch das *Internal Auditing*.

**Tabelle 4**

<b>Risiko</b>	<b>Strafbare Handlungen</b>	<b>Sensible Bereiche</b>	<b>Sensible Tätigkeiten</b>
Erstellung wahrheitswidriger Daten für gesellschaftsrechtliche oder auf den Haushaltsplan bezogene Mitteilungen	Marktmanipulation	Gesellschaftsorgane, Oberdirektion und Generalvertretung Italien  Verwaltung und Buchhaltung	Übermittlung von nach Außen gerichteten Mitteilungen – Erstellung der Halbjahresberichte und des Jahresabschlusses
Erstellung wahrheitswidriger für die Öffentlichkeit oder Kontrollorgane bestimmter Prospekte/Informationsschreiben	Marktmanipulation	Gesellschaftsorgane, Oberdirektion und Generalvertretung Italien  Finanzwesen	Übermittlung von nach Außen gerichteten Mitteilungen – Verfassen von Mitteilungen an die Mitglieder der Versicherungsgesellschaft – Verfassen von Mitteilungen an die Kunden
Finanztransaktionen, die eine Veränderung des Preises von Finanzinstrumenten zum Ziel haben	Marktmanipulation	Finanzwesen, Oberdirektion	Finanztransaktionen
Missbrauch von Vorzugsinformationen für persönliche Transaktionen	Missbrauch von Vorzugsinformationen	Finanzwesen, Oberdirektion	Persönliche Transaktionen im Zusammenhang mit vertraulichen Informationen oder Folgetransaktionen von Geschäftsvorhaben
Missbräuchliche Verwendung von vertraulichen Informationen über Kunden	Marktmanipulation Missbrauch von Vorzugsinformationen	Landwirtschaftliche Risiken und Katastrophen	Behandlung von erworbenen Finanzinformationen oder erheblichen eingegangenen/eingetretenen Risiken

#### **9.4 Aufgaben des Internen Kontrollsystems**

Folgende sind die Aufgaben des *Internal Auditing*:

- stichprobenartige Prüfungen der verschiedenen nach Außen gerichteten Mitteilungen, der Halbjahres-/Jahresabschlussberichte und der Hinweise auf Polizzen mit erheblichen Deckungszusagen für unternehmerische und/oder wirtschaftliche Risiken;
- Prüfung etwaiger von den Aufsichtsbehörden oder von Angestellten erteilter Hinweise, um die notwendigen Ermittlungen vorzubereiten.
- Absprache mit dem Direktor des Mutterhauses über die Durchführung von Kontrollen von insbesondere grenzüberschreitenden Finanztransaktionen und über das korrekte Führen einer Liste relevanter Personen.

## **10. DIE VERHÜTUNG GRENZÜBERSCHREITENDER STRAFBARER HANDLUNGEN**

### **10.1 Allgemeine Verhaltensrichtlinien und besondere Verfahren**

Weiters ist es verboten, Verhaltensweisen an den Tag zu legen oder sich daran zu beteiligen, die nicht nur in vorliegendem Kapitel geregelte betriebliche Grundsätze und Verfahren verletzen, sondern auch Tatbestände grenzüberschreitender strafbarer Handlungen erfüllen könnten.

#### **Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung**

Im Hinblick auf die strafbare Handlung der „Geldwäsche“ sind den Angestellten und Mitarbeitern des Vertriebsnetzes neu eingeführte Änderungen in Verfahren oder Bezugsvorschriften, die von Angestellten und Agenten auf der betrieblichen Website stets eingesehen werden können, gesondert mitzuteilen; dies kann auch mündlich geschehen.

Die Gesellschaft wendet ein spezielles Computerprogramm für die Verwaltung und Kontrolle von Geldbewegungen an und hat eigens hierfür eine Stelle eingerichtet. Von dieser Stelle aus wird auf fehlende Daten hingewiesen, zu denen Anfragen an die betroffenen Agenturen gerichtet werden, und zwar im Falle von:

1. fehlenden Angaben zu Personen, mit denen dauerhafte Vertragsverhältnisse bestehen;
2. fehlenden Angaben zu Personen, die Kontobewegungen über 12.500 Euro durchführen;
3. fehlenden Angaben zu Personen, die Barzahlungen über Beträge zwischen 3.098,74 Euro und 12.500 Euro tätigen.

An der eingerichteten Stelle liegt auch die Verantwortung für die Erfüllung der monatlichen Meldepflicht an das italienische Devisenamt UIC. Die Agenten müssen das nennenswerte Vorliegen oder Ausbleiben von Geldbewegungen oder verdächtige Transaktionen schriftlich und unverzüglich melden. Der verantwortliche Mitarbeiter nimmt zunächst die entsprechenden Prüfungen und Ermittlungen vor und sorgt dann entsprechend der geltenden Bestimmungen und unter Beachtung der „Datenschutz-Auflagen“ für die Meldung der verdächtigen Transaktionen.

Die Ermittlungsunterlagen und -ergebnisse, die zu einer Meldung an das italienische Devisenamt UIC/nicht zu einer Meldung an das italienische Devisenamt UIC geführt haben, sind für etwaige Kontrollen des Aufsichtsorgans zu den Akten zu nehmen.

Bezüglich der „Unterbliebenen Meldung von Namen im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung“ gelten die nachstehend im Abschnitt über Verbrechen mit terroristischem Hintergrund genannten Grundsätze.

#### **Verantwortlichkeit von Dienstleistungsunternehmern bei Beschäftigung von Personal**

In Verträge mit Dienstleistungsunternehmern ist eine spezielle Klausel aufzunehmen, die diese zur Einhaltung sämtlicher arbeitsrechtlicher Vorschriften und der Vorschriften zur Nichtbeschäftigung von illegal eingewandertem Personal oder von „Schwarzarbeitern“ („Black Job“) verpflichtet.

## **10.2 Grenzüberschreitende strafbare Handlungen**

Bezug genommen wird auf von Angestellten und Gesellschaftsorganen der Schweizerischen Hagelversicherung, Agenten und externen Mitarbeitern (Dienstleistungsunternehmen, Berater, Lieferanten usw.) an den Tag gelegte Verhaltensweisen, die in grenzüberschreitende strafbare Handlungen verwickelt sein könnten.

Folgende strafbare Handlungen sind denkbar:

### **Geldwäsche**

Die strafbare Handlungen wird mit Rechtshandlungen oder Handlungen begangen, die darauf gerichtet sind, die Wiederverwendung von widerrechtlich erlangten Geldmitteln, Sachgütern oder Vorteilen zu ermöglichen.

### **Verwendung von widerrechtlich erlangten Geldmitteln, Sachgütern oder Vorteilen**

Diese strafbare Handlung ist spezieller als die Geldwäsche, da mit der Verwendung von widerrechtlich erlangten Geldmitteln, Sachgütern oder Vorteilen in erlaubten wirtschaftlichen oder finanziellen Tätigkeiten die Spuren ihrer widerrechtlichen Herkunft verwischt werden.

### **Vorschriften gegen illegale Zuwanderung**

Die strafbare Handlung liegt vor, wenn Menschen illegal in das Gebiet Italiens oder Europas eingeschleust werden oder der illegale Aufenthalt in genanntem Gebiet begünstigt wird.

### **Verleitung zur Aussageverweigerung oder zu Falschaussagen gegenüber den Justizbehörden**

Die strafbare Handlung besteht in einem Verhalten, das mit der Ausübung von Druck oder mit Überzeugungsmaßnahmen darauf abzielt, jemanden zu unrichtigen Angaben in einem Strafverfahren zu verleiten.

### **Strafvereitelung**

Die strafbare Handlung wird mit Handlungen begangen, die darauf abzielen, jemandem bei der Vereitelung von Ermittlungen oder dem Entzug vor der Fahndung durch Justizbehörden Hilfe zu leisten.

## **10.3 „Sensible“ Bereiche der Gesellschaft**

Dabei handelt es sich um die betrieblichen Bereiche, innerhalb der die Begehung grenzüberschreitender strafbarer Handlungen theoretisch denkbar ist. In Tabelle 5 sind die entsprechenden Risiken und sensiblen Bereiche aufgeführt.

SCHWEIZERISCHE HAGELVERSICHERUNG – Italienische Zweitniederlassung  
**ERLÄUTERUNG ZU DEN VORGABEN FÜR BETRIEBSORGANISATION, BETRIEBSFÜHRUNG UND  
 KONTROLLE**

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen betreffend Durchführung und Organisation einschließlich der Darstellung der Risikobereiche können mit dem *Internal Auditing* abgesprochen werden.

Die so bestimmten Risikobereiche bilden den Bezugspunkt bei der Festlegung der Kontrollverfahren durch das *Internal Auditing*.

**Tabelle 5**

<b>Risiko</b>	<b>Strafbare Handlungen</b>	<b>Sensible Bereiche</b>	<b>Sensible Tätigkeiten</b>
Unterbliebene Meldung von Namen im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung	Verwendung von widerrechtlich erlangten Geldmitteln, Sachgütern oder Vorteilen - Strafreitelung	Agenturen -  Technische Schadensdirektion -  Direktion der Verwaltung & Buchhaltung – Schadensverwaltung	Übernahme/Bearbeitung von Schadensfällen – Bestimmung des Schadens  Übernahme/Bearbeitung von Schadensfällen – Bestimmung des Schadens  Zahlung von Entschädigungen
Fehlen/Unvollständigkeit von Identifikationsdaten im Zusammenhang von Maßnahmen gegen die Geldwäsche	Geldwäsche - Verwendung von widerrechtlich erlangten Geldmitteln, Sachgütern oder Vorteilen - Strafreitelung	Agenturen -  Technische Schadensdirektion -  Direktion der Verwaltung & Buchhaltung – Schadensverwaltung	Übernahme/Inkassodienste/Bearbeitung Schadensfälle  Übernahme/Bearbeitung von Schadensfällen – Bestimmung des Schadens  Zahlung von Entschädigungen
Unterbliebene Überwachung verdächtiger Transaktionen	Geldwäsche - Verwendung von widerrechtlich erlangten Geldmitteln, Sachgütern oder Vorteilen - Strafreitelung	Agenturen	Übernahme/Inkassodienste/Bearbeitung Schadensfälle
Verantwortlichkeit bei der Beschäftigung von illegal eingewandertem Personal	Begünstigung der illegalen Einwanderung	Personalabteilung und Allgemeine Dienste	Verschiedene Dienstleistungen (Reinigung, Outsourcing, Postverteilung usw.)
Behinderung der Justizbehörden	Verleitung zur Aussageverweigerung oder zu Falschaussagen gegenüber den Justizbehörden	Potentiell alle	Potentiell alle

#### **10.4 Aufgaben des Internen Kontrollsystems**

Folgende sind die Aufgaben des *Internal Auditing*:

- stichprobenartige Prüfungen der bei den Akten befindlichen Unterlagen;
- stichprobenartige Prüfung der im Computerprogramm vorgenommenen Registrierungen;
- Prüfung der an die Aufsichtsbehörden (z.B. italienisches Devisenamt UIC) gesendeten Mitteilungen.

Das *Internal Auditing* legt dem Direktor des Mutterhauses eine Beurteilung der Eignung der Hilfsmittel und der computergestützten Kontrollen sowie der an der eingerichteten Stelle geleisteten Arbeit vor.

## **11. DIE VERHÜTUNG VON VERBRECHEN ZU TERRORISTISCHEN ZWECKEN ODER ZUR BESEITIGUNG DER DEMOKRATISCHEN ORDNUNG**

### **11.1 Allgemeine Grundsätze**

Weiters ist es verboten, Verhaltensweisen an den Tag zu legen oder sich daran zu beteiligen, die Tatbestände laut Art. 25-quater des gesetzesvertretenden Dekrets erfüllen könnten.

Die Gesellschaftsorgane der Schweizerischen Hagelversicherung, die Agenten, die Angestellten und die verschiedenen Berater müssen (je nach den von ihnen übernommenen Aufgaben) folgende Bestimmungen beachten:

- Abfrage des Archivs der Namen, Gesellschaften oder Organisationen, die im Zuge der Bekämpfung des internationalen Terrorismus und von Menschenrechtsverletzungen besonderen Einschränkungen unterliegen. Die Aktualisierung erfolgt bei der Übernahme von Schadensfällen, der Bestimmung des Schadens und Auszahlungen an Dritte.
- Die in Rundschreiben erteilten Anweisungen nennen die Verhaltensweisen, die beobachtet werden müssen, wenn man auf im Archiv geführte Namen stößt. In einigen Fällen werden laufende Vorgänge gesperrt und dem für verdächtige Transaktionen verantwortlichen Mitarbeiter wird der entsprechende Name genannt, in anderen Fällen erfolgt nur die Namensnennung ohne Sperrung.
- Der für die Überwachung verdächtiger Transaktionen verantwortliche Mitarbeiter nimmt zunächst die entsprechenden Prüfungen vor und sorgt dann entsprechend der von den Auskunft anfordernden Stellen erlassenen Bestimmungen und unter Beachtung der „Datenschutz-Auflagen“ für die Meldung, und zwar direkt an das Ministerium bei Namensnennungen mit Sperrung oder über das Büro für Maßnahmen gegen Geldwäsche bei Meldungen an das italienische Devisenamt UIC.
- Die erfolgten Namensnennungen sowie die entsprechenden Unterlagen und Prüfungsergebnisse sind für etwaige Kontrollen des Aufsichtsorgans zu den Akten zu nehmen.

An der eingerichteten Stelle liegt auch die Verantwortung für die Erfüllung der monatlichen Meldepflicht an das italienische Devisenamt UIC. Die Agenten müssen das nennenswerte Vorliegen oder Ausbleiben von Geldbewegungen oder verdächtige Transaktionen schriftlich und unverzüglich melden. Der verantwortliche Mitarbeiter führt zunächst die entsprechenden Prüfungen und Ermittlungen durch und nimmt dann entsprechend der geltenden Bestimmungen und unter Beachtung der „Datenschutz-Auflagen“ die Meldung der verdächtigen Transaktionen vor.

## **11.2 Strafbare Handlungen zu terroristischen Zwecken oder zur Beseitigung der demokratischen Ordnung**

Diese Typologie strafbarer Handlungen, die Vorteile für die Gesellschaft mit sich bringen können, ist in Art. 25-quater in das gesetzvertretenden Dekret Nr. 231 aufgenommen.

In der Versicherungsbranche wird der Tatbestand dieser Typologien strafbarer Handlungen hauptsächlich durch die Finanzierung, auch mittels direkter oder indirekter Bereitstellung von Geldmitteln einschließlich Bürgschaften oder wirtschaftlicher Hilfsmittel, hierzu gehören Versicherungen, begangen. Es wird jedoch für sehr abwegig gehalten, dass Hagelversicherungen für die Begehung derartiger strafbarer Handlungen verwendet werden, da diese von den Hagelkonsortien wegen dem Zugang zu öffentlichen Zuschüssen vorsorglich geprüft werden.

### **Vereinigungen zu terroristischen Zwecken auch auf internationaler Ebene und zur Beseitigung der demokratischen Ordnung (Art. 270-bis StGB)**

Diese strafbare Handlung begeht, wer Vereinigungen, die Gewaltanwendung zu terroristischen Zwecken oder zur Beseitigung der demokratischen Ordnung planen, unterstützt, errichtet, organisiert, leitet oder finanziert.

### **Finanzierung des Terrorismus (Gesetz Nr.7 vom 14.01.2003, Ratifizierung und Umsetzung des Internationalen Übereinkommens von New York vom 9.12.1999, Art. 2).**

In der Versicherungsbranche begeht man die strafbare Handlung, indem man auch indirekt Vereinigungen finanziert, die zu terroristischen Zwecken oder zur Beseitigung der demokratischen Ordnung Gewaltanwendung planen.

## **11.3 „Sensible“ Bereiche der Gesellschaft**

Folgenden sensiblen Bereiche kommt die meiste Bedeutung zu:

<b>Risiko</b>	<b>Sensible Bereiche</b>	<b>Sensible Tätigkeiten</b>
Unterbliebene Meldung von Namen im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung	Agenturen  Technische Direktion  Direktion - Verwaltung	Übernahme - Bearbeitung von Schadensfällen und Bestimmung des Schadens  Übernahme - Bearbeitung von Schadensfällen und Bestimmung des Schadens  Zahlung von Entschädigungen/Rechnungen

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen betreffend Durchführung und Organisation einschließlich der Darstellung der Risikobereiche können mit dem *Internal Auditing* abgesprochen werden.

Die so bestimmten Risikobereiche bilden den Bezugspunkt bei der Festlegung der Kontrollverfahren durch das *Internal Auditing*.

#### **11.4 Aufgaben des Internen Kontrollsystems**

Folgende sind die Aufgaben des *Internal Auditing*:

- stichprobenartige Prüfungen der bei den Akten befindlichen Unterlagen über eingegangene Hinweise;
- Prüfung der an die Aufsichtsbehörden (z.B. italienisches Devisenamt UIC) gesendeten Mitteilungen.

Das *Internal Auditing* legt dem Direktor des Mutterhauses eine Beurteilung der Eignung der Hilfsmittel und der computergestützten Kontrollen sowie der an der eingerichteten Stelle geleisteten Arbeit vor.